

<b>Anlage A) -Abwägungsliste-</b> Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB sowie §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB - 45. FNP-Änderung - Windpark Königshovener Höhe -				
<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Stellungnahme von, vom</b>	<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>	<b>Der Rat der Stadt Bedburg beschließt, ...</b>
1.	<b>Infracor GmbH</b> <b>06.07.2011</b>	An den im Betreff näher bezeichneten Stellen verlaufen keine von uns betreuten Fernleitungen.	Entfällt.	... die Mitteilung zur Kenntnis zu nehmen.
1a.	<b>Ergänzendes Schreiben aus der Offenlage</b> <b>14.05.2012</b>	An den im Betreff näher bezeichneten Stellen verlaufen keine von uns betreuten Fernleitungen.	Entfällt.	... die Mitteilung zur Kenntnis zu nehmen.
2.	<b>Thyssengas GmbH</b> <b>07.07.2011</b>	Durch die o.g. Maßnahme werden keine von Thyssengas GmbH betreuten Erdgashochdruckleitungen betroffen. Neuverlegungen in diesem Bereich sind von uns z.Z. nicht vorgesehen. Gegen die o.g. Maßnahme bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken.	Entfällt.	... die Mitteilung zur Kenntnis zu nehmen.
3.	<b>Geologischer Dienst NRW</b> <b>12.07.2011</b>	Für die spätere Bauplanung weise ich auf bekannte und nicht auszuschließende Gefährdungspotenziale für Hochbauten hin: zur Beachtung in DIN 4149 (Fassung April 2005): Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Erdbebenzone 2 und der geologischen Untergrundklasse S (S bezeichnet Gebiete tiefer Beckenstrukturen mit mächtiger Sedimentfüllung). Für die Erdbebenzone werden Bebenintensitäten und Bodenbeschleunigungen festgeschrieben, die bei Planung und Bemessung von Hochbauten zu berücksichtigen sind. Bei der Abschätzung der Erdbebengefährdung ist auch die Lage zu seismisch aktiven Störungszonen zu berücksichtigen. Nach den Unterlagen des Geologischen Dienstes NRW ist der Windpark von keiner seismisch aktiven Störungszone betroffen. Das Grundstück liegt in der Nähe des Wiedenfelder Sprungs, der jedoch seismisch als ‚nicht aktiv‘ einzustufen ist (Ansprechpartnerin ist Frau Weltermann, Tel. 02151-897443).	Der Anregung, bekannte und nicht auszuschließende Gefährdungspotenziale für die spätere Bauplanung im Bereich der FNP-Änderung zu benennen, wird entsprochen. Innerhalb der Begründung zur FNP-Änderung wird unter 10. ‚Hinweise‘ darauf verwiesen, dass sich das Plangebiet innerhalb der Erdbebenzone 2 und der geologischen Untergrundklasse S befindet.	... der Anregung zu folgen.

<b>Anlage A) -Abwägungsliste-</b> Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB sowie §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB - 45. FNP-Änderung - Windpark Königshovener Höhe -				
<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Stellungnahme von, vom</b>	<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>	<b>Der Rat der Stadt Bedburg beschließt, ...</b>
		<p>Stellungnahme aus ingenieurgeologischer Sicht zur Tragfähigkeit des Untergrundes (Ansprechpartner ist Herr Buschhüter, Tel. -243).</p> <p>Das Plangebiet liegt im Bereich der Kippe des ehemaligen Tagebaues Frimmersdorf-Süd. Es handelt sich um verkippte Abraummassen von unterschiedlicher Mächtigkeit und Tragfähigkeit. Das Gelände wurde zur landwirtschaftlichen Rekultivierung mit einem Lössauftrag versehen.</p> <p>Bei einer Bebauung mit Windkraftanlagen sind entsprechende Baugrunduntersuchungen zur Art und Mächtigkeit der Auffüllungen und deren Tragfähigkeit durchzuführen.</p>	<p>Unter 10.3 ‚Bodenverhältnisse‘ wird innerhalb der Begründung bereits darauf hingewiesen, dass das Plangebiet im Bereich der Kippe des ehemaligen Tagebaus Frimmersdorf-Süd liegt und dass besondere Sicherungsmaßnahmen insbesondere im Gründungsbereich erforderlich sind. Daraus folgt, dass entsprechende Baugrunduntersuchungen vorzunehmen sind.</p>	<p>... die Mitteilung zur Kenntnis zu nehmen.</p>
<b>4.</b>	<b>Bezirksregierung Düsseldorf, Flurbereinigungsbehörde</b> <b>12.07.2011</b>	<p>Aus Sicht der von hier zu vertretenden Belange der Agrarstruktur, der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung bitte ich sicherzustellen, dass die für die Errichtung der Windenergieanlagen zu benutzenden Wirtschaftswege nach Abschluss der Arbeiten wieder in den vorherigen Zustand gesetzt werden, um die dauerhafte Erschließung landwirtschaftlicher Flächen nicht zu beeinträchtigen. Es empfiehlt sich daher vor Beginn der Baumaßnahme ein Beweissicherungsverfahren zur Qualität der derzeitigen Wegebefestigung.</p> <p>Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die landwirtschaftlichen Wege im Plangebiet überwiegend im Rahmen von Flurbereinigungsverfahren mit öffentlichen Mitteln und entsprechender Eigenleistung ausgebaut wurden und das Eigentum und die Unterhaltungspflicht noch nicht abschließend an die Stadt Bedburg übertragen worden ist.</p> <p>Sofern Wege (insbesondere im Norden des Plangebietes) im Rahmen von Flurbereinigungsverfahren noch nicht ausgebaut worden sind, bitte ich um eine</p>	<p>Innerhalb des Städtebaulichen Vertrages zwischen Vorhabenträger und der Stadt Bedburg wird geregelt, dass die für die Errichtung der Windenergieanlagen zu benutzenden Wirtschaftswege nach Abschluss der Arbeiten in einen zu vereinbarenden Zustand gesetzt werden, der die dauerhafte Erschließung der landwirtschaftlichen Flächen ermöglicht. Dabei wird entsprechend berücksichtigt, dass Eigentum und Unterhaltungspflicht noch nicht abschließend an die Stadt Bedburg übertragen worden sind.</p>	<p>... der Anregung zu folgen.</p>

<b>Anlage A) -Abwägungsliste-</b> Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB sowie §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB - 45. FNP-Änderung - Windpark Königshovener Höhe -				
<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Stellungnahme von, vom</b>	<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>	<b>Der Rat der Stadt Bedburg beschließt, ...</b>
		<p>enge Abstimmung, um unnötige Doppelaufwendungen o.ä. zu vermeiden.</p> <p>1. Im Bereich des geplanten Windparks ist ein Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren nach § 86 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) anhängig (Königshovener Höhe - Az.: 33-16967). Es ist vorgesehen, das Verfahrensgebiet im Sommer 2011 nach Westen zu erweitern (s. Anlage, Entwurf der 8. Änderung).</p> <p>2. Danach unterliegt der Planbereich der 45. Änderung vollständig dem Flurbereinigungsverfahren. Auf das Erfordernis nach §§ 187 BauGB ff. (besonders enge gegenseitige Information) weise ich besonders hin.</p> <p>3. Das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren wird durchgeführt mit der Zielsetzung, die durch den Braunkohlentagebau erfolgten Eingriffe in die allgemeine Landeskultur auszugleichen bzw. die im Braunkohlenplan und den Abschlussbetriebsplänen festgelegten Maßnahmen rechtlich festzuschreiben. Im Rahmen der Flurbereinigung soll die gem. Abschlussbetriebsplan hergestellte Oberfläche zu einer funktionsfähigen Landschaft gestaltet sowie die rechtlichen Verhältnisse geordnet werden.</p> <p>4. Ich bitte zu beachten, dass mit Erlass des Flurbereinigungsbeschlusses die Beschränkungen des § 34 FlurbG gelten, wonach Bauwerke nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet werden dürfen. Eine Konzentrationswirkung durch ein späteres immissionsschutzrechtliches Verfahren des Betreibers ist nicht gegeben.</p> <p>5. Der vorliegende Umweltbericht trifft auf Seite 35 f. einige knappe Aussagen zu den erforderlichen Kompensationsmaßnahmen. Ich bitte im weiteren Verfahren sicherzustellen, dass die erforderlichen</p>	<p>Die Bezirksregierung Düsseldorf als zuständige obere Flurbereinigungsbehörde wird im weiteren Bauleitplanverfahren beteiligt.</p> <p>Innerhalb der Begründung wird unter 10. der Hinweis aufgenommen, dass der Planbereich der 45. FNP-Änderung vollständig dem Flurbereinigungsverfahren unterliegt und dass Bauwerke vor Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens gemäß § 34 FlurbG nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet werden dürfen.</p> <p>Die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen werden im weiteren Verfahren mit der Flurbereinigungsbehörde abgestimmt.</p>	<p>... die Mitteilung zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>... der Anregung zu folgen.</p> <p>... die Mitteilung zur Kenntnis zu nehmen.</p>

<b>Anlage A) -Abwägungsliste-</b> Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB sowie §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB - 45. FNP-Änderung - Windpark Königshovener Höhe -				
<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Stellungnahme von, vom</b>	<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>	<b>Der Rat der Stadt Bedburg beschließt, ...</b>
		<p>Kompensationsmaßnahmen hinsichtlich Lage und Zielrichtung frühzeitig mit meiner Dienststelle abgestimmt werden. Es sind nur Maßnahmen darstellbar, die mit dem Zweck der Flurbereinigung vereinbar sind und die landwirtschaftliche Nutzung angrenzender Flächen möglichst nicht beeinträchtigen.</p> <p>Bei der Auswahl bitte ich bereits bestehende, ggf. nicht im Flurbereinigungsgebiet gelegene Planungen zur Landschaftsanreicherung, Gewässerrenaturierung, Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie o.ä. zu berücksichtigen, um weitere Belastungen des landwirtschaftlich genutzten Raumes und der Agrarstruktur zu vermeiden.</p>		
<b>4a</b>	<b>Ergänzendes Schreiben aus der Offenlage 11.06.2012</b>	<p>In Ergänzung meiner Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange im Juli 2011 ergeht folgende Stellungnahme:</p> <p>Der Planbereich unterliegt dem Flurbereinigungsverfahren Königshovener Höhe (Abgrenzung siehe Anlage: Gebietskarte, Stand 8. Änderungsbeschluss). Dieses Verfahren wird aufgrund einer entsprechenden Verfügung der oberen Flurbereinigungsbehörde durch das ehemalige Amt für Agrarordnung Mönchengladbach, nunmehr Dezernat 33 der Bezirksregierung Düsseldorf (nicht Köln) durchgeführt.</p> <p>Nach § 187 BauGB besteht im Bereich von geplanten und laufenden Flurbereinigungsverfahren eine enge Abstimmungspflicht, die über die übliche TÖB-Beteiligung hinausgeht. Die vorliegende Stellungnahme umfasst daher zwei Teile. Eine Stellungnahme des Dezernates 33 der Bezirksregierung Köln erfolgt nicht.</p> <p>A</p> <p>Aus Sicht der von hier zu vertretenden öffentlichen Belange der Agrarstruktur, der allgemeinen Landes-</p>	<p>Innerhalb des Städtebaulichen Vertrages zwischen Vorhabenträger und der Stadt Bedburg wird gere-</p>	<p>... die Mitteilung zur Kenntnis zu nehmen.</p>

<b>Anlage A) -Abwägungsliste-</b> Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB sowie §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB - 45. FNP-Änderung - Windpark Königshovener Höhe -				
<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Stellungnahme von, vom</b>	<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>	<b>Der Rat der Stadt Bedburg beschließt, ...</b>
		<p>kultur und der Landentwicklung weise ich darauf hin, dass die vorhandenen Wirtschaftswege nicht für Achslasten von 16 Tonnen ausgelegt sind (S. 26 des Umweltberichts).</p> <p>Die vorhandenen Wege im rot hinterlegten Bereich gemäß Gebietskarte sind im Rahmen der Flurbereinigung geschaffen worden. Sie dienen der dauerhaften inneren und äußeren Erschließung der landwirtschaftlichen Flächen und dürfen in ihrer Funktionstüchtigkeit und Lebensdauer nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Die Unterhaltungspflicht für diese Wege ist nach Fertigstellung von der Flurbereinigungsbehörde an die Stadt Bedburg abgegeben worden. Vor Wegebenutzung durch Schwerlastverkehr empfiehlt sich eine gemeinsame Bestandsaufnahme und Vereinbarung einer begleitenden Begutachtung zum Erhalt der Wegequalität (Beweissicherung). Ich bitte mich bei den Untersuchungen im Bereich Flurbereinigungswege zu beteiligen.</p> <p>Darüber hinaus werden einzelne Wege in den rot hinterlegten Bereich im weiteren Flurbereinigungsverfahren auszubauen sein. Hier bietet es sich an, entsprechend erforderliche Überbreiten und -stärken der Wegebefestigung zum Ausbau zu berücksichtigen, sofern eine entsprechende Kostenübernahme durch Stadt Bedburg bzw. den Träger der WKA-Planungen sichergestellt ist.</p> <p>Gegen das Leitbild zur Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft bestehen hier keine Bedenken. Bei der Auswahl und Festlegung der konkreten Maßnahmen (S. 42 des Umweltberichts) bitte ich mich zu beteiligen, um eine Vereinbarkeit mit der Flurbereinigung und den hiesigen öffentlichen Belangen sicher zu stellen. Bei der Auswahl bitte ich</p>	<p>gelt, dass die für die Errichtung der Windenergieanlagen zu benutzenden Wirtschaftswege nach Abschluss der Arbeiten in einen zu vereinbarenden Zustand gesetzt werden, der die dauerhafte Erschließung der landwirtschaftlichen Flächen ermöglicht.</p> <p>Da die Ermittlung der Ausgleichsmaßnahmen die Kenntnis der detaillierten Standorte der einzelnen Windkraftanlagen voraussetzt, können zum jetzigen Zeitpunkt keine abschließenden Aussagen über die Größe der zu treffenden Ausgleichsmaßnahmen gemacht werden. Entsprechende bereits vorliegende Planungen werden soweit möglich</p>	<p>... die Mitteilung zur Kenntnis zu nehmen.</p>

<b>Anlage A) -Abwägungsliste-</b> Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB sowie §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB - 45. FNP-Änderung - Windpark Königshovener Höhe -				
<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Stellungnahme von, vom</b>	<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>	<b>Der Rat der Stadt Bedburg beschließt, ...</b>
		<p>bereits bestehende, ggf. nicht im Flurbereinigungsgebiet gelegene Planungen zur Landschaftsanreicherung, Gewässerrenaturierung, Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie o.ä. zu berücksichtigen, um weitere Belastungen des landwirtschaftlich genutzten Raumes und der Agrarstruktur zu vermeiden.</p> <p>B</p> <p>Der Planbereich unterliegt dem Flurbereinigungsverfahren Königshovener Höhe zur Neuordnung der Eigentums und Bewirtschaftungsverhältnisse nach Rekultivierung der ehemaligen Tagebaufläche. Die Verfahrensabgrenzung kann geändert und erweitert werden, wenn sich dies als erforderlich erweist. Im Flurbereinigungsverfahren ist der neue Rechtszustand noch nicht eingetreten.</p> <p>Bei der Errichtung von baulichen Anlagen (WKA, Wege, Leitungen usw.) gilt der Genehmigungsvorbehalt des § 34 FlurbG. Dieser wird von der Konzentrationswirkung des späteren immissionsschutzrechtlichen Verfahrens des Betreibers nicht erfasst.</p> <p>Eine Genehmigung kann dann erteilt werden, wenn die privat- und öffentlich-rechtlichen Auswirkungen der WKA-Planung mit der Zielsetzung und den Maßnahmen der Flurbereinigung vereinbar sind – insbesondere die wertgleiche Abfindung aller Teilnehmer nicht beeinträchtigt wird. Ebenfalls muss eine Gefährdung der im laufenden Verfahren mit öffentlichen Fördermitteln im Interesse der Teilnehmer geschaffenen gemeinschaftlichen Anlagen (i.S. des FlurbG sind dies Wege, Gewässer, landschaftsgestaltende Anlagen) ausgeschlossen werden können.</p> <p>Derzeit bereiten wir die 2. Änderung des Wege- und Gewässerplans nach § 41 FlurbG vor. Eine gegen-</p>	<p>berücksichtigt.</p> <p>Innerhalb der Begründung wurden unter 10.6 „Flurbereinigung“ der Hinweis aufgenommen, dass der Planbereich der 45. FNP-Änderung vollständig dem Flurbereinigungsverfahren unterliegt und dass Bauwerke vor Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens gemäß § 34 FlurbG nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet werden dürfen.</p>	<p>... die Mitteilung zur Kenntnis zu nehmen.</p>

<b>Anlage A) -Abwägungsliste-</b> Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB sowie §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB - 45. FNP-Änderung - Windpark Königshovener Höhe -				
<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Stellungnahme von, vom</b>	<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>	<b>Der Rat der Stadt Bedburg beschließt, ...</b>
		seitige und vorausschauende Abstimmung zwischen Stadt Bedburg und Flurbereinigungsbehörde ist demnach auch weiterhin erforderlich. Hinweis: Seite 2 des Erläuterungsberichts weist die örtlichen Wege als öffentliche Wege aus. M.E. handelt es sich zwar um gemeinschaftliche Wege (im Flurbereinigungssinn), aber mangels Widmung nicht um öffentliche Wege.	Der auf Seite 20 der Begründung verwandte Begriff des öffentlichen Wirtschaftsweges ist im Sinne der gemeinschaftlichen Nutzung gemeint, nicht im Sinne der öffentlichen Widmung.	... die Mitteilung zur Kenntnis zu nehmen.
<b>5.</b>	<b>Amprion GmbH 11.07.2011</b>	Im Planbereich der o.a. Maßnahme verlaufen keine Hochspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Hochspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Wegen der in der Nähe des Plangebietes verlaufenden 110-kV-Hochspannungsleitung der RWE Deutschland AG haben wir ihre Unterlagen an die RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH weitergeleitet. Vor dort erhalten sie ggf. eine separate Stellungnahme. Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 220- und 380-kV-Netzes.  Ferner gehen wir davon aus, dass sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.	Entfällt.	... die Mitteilung zur Kenntnis zu nehmen.
<b>5a</b>	<b>Ergänzendes Schreiben aus der Offenlage 11.05.2012</b>	Mit Schreiben vom 11.07.2011 haben wir im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung Träger öffentlicher Belange eine Stellungnahme zur o.g. Bauleitplanung abgegeben. Diese Stellungnahme behält für den nun vorgestellten Verfahrensschritt der öffentlichen Auslegung weiterhin ihre Gültigkeit. Da eine Bewertung des Eingriffs in Natur und Landschaft erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan) erfolgt, bitten wir Sie, uns auch weiterhin an den entsprechenden Verfahren zu	Mit Schreiben vom 11.0.2011 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurden keine Bedenken geäußert.	... die Mitteilung zur Kenntnis zu nehmen.

<b>Anlage A) -Abwägungsliste-</b> Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB sowie §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB - 45. FNP-Änderung - Windpark Königshovener Höhe -				
<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Stellungnahme von, vom</b>	<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>	<b>Der Rat der Stadt Bedburg beschließt, ...</b>
		beteiligen. Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 220- und 380-kV-Netzes. Ferner gehen wir davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.		
<b>6.</b>	<b>PLEdoc GmbH 14.07.2011</b>	Der in der Anlage gekennzeichnete Bereich berührt keine Versorgungseinrichtungen der von uns betreuten Eigentümer bzw. Betreiber. Diese Auskunft bezieht sich nur auf die Versorgungseinrichtungen der von uns betreuten Versorgungsunternehmen. Auskünfte zu Anlagen sonstiger Netzbetreiber (z.B. auch weiterer E.ON-Gesellschaften) sind bei den jeweiligen Versorgungsunternehmen bzw. Konzerngesellschaften oder Regionalcentern gesondert einzuholen. Sollte der Geltungsbereich bzw. das Projekt erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Projektgrenzen überschreiten, so bitten wir um unverzügliche Benachrichtigung.	Entfällt.	... die Mitteilung zur Kenntnis zu nehmen.
<b>6a.</b>	<b>Ergänzendes Schreiben aus der Offenlage 15.05.2012</b>	Der in der Anlage gekennzeichnete Bereich berührt keine Versorgungseinrichtungen der von uns betreuten Eigentümer bzw. Betreiber. Diese Auskunft bezieht sich nur auf die Versorgungseinrichtungen der hier aufgelisteten Versorgungsunternehmen. Auskünfte zu Anlagen sonstiger Netzbetreiber (z.B. auch weiterer E.ON-Gesellschaften) sind bei den jeweiligen Versorgungsunternehmen bzw. Konzerngesellschaften oder Regionalcentern gesondert einzuholen. Sollte der Geltungsbereich bzw. das Projekt erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Projektgrenzen überschreiten, so bitten wir um unverzügliche Benachrichtigung.	Entfällt.	... die Mitteilung zur Kenntnis zu nehmen.

<b>Anlage A) -Abwägungsliste-</b> Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB sowie §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB - 45. FNP-Änderung - Windpark Königshovener Höhe -				
<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Stellungnahme von, vom</b>	<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>	<b>Der Rat der Stadt Bedburg beschließt, ...</b>
7.	<b>RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH</b> 12.07.2011	<p>Die Konzentrationszonen für Windkraftanlagen in den Bereichen I und II befinden sich in der Nähe der im Betreff genannten Hochspannungsfreileitung. Die Leitungsführung entnehmen Sie bitte den beige-fügten Lageplänen, wobei wir darauf hinweisen, dass sich die tatsächliche Lage der Leitungsachse und somit auch das Leitungsrecht allein aus der Örtlichkeit ergeben.</p> <p>Bei den weiteren Planungen bezüglich der Errichtung der Windenergieanlagen bitten wir Sie, folgendes zu berücksichtigen:</p> <p>Wegen des geringen Abstandes kann die von den Rotorblättern verursachte Windströmung die Leiter-seile der Leitung in Schwingungen versetzen und damit mechanische Schäden an den Seilen verursachen.</p> <p>Von der Deutschen Elektrotechnischen Kommission in DIN und VDE wird vom Komitee ‚Freileitungen‘ empfohlen, mit WEA einen Mindestabstand vom dreifachen des Rotordurchmessers (definiert als der gemessene Abstand zwischen dem Vertikallot der Rotorblattspitze und dem Vertikallot des äußeren Leiterseils der im Betreff genannten Leitung) einzuhalten. Im Abstandsbereich vom einfachen bis dreifachen Rotordurchmesser müssen schwingungs-dämpfende Maßnahmen an den Leiterseilen in den betroffenen Feldern ergriffen werden, d.h.</p> <p>a) für Freileitungen ohne Schwingungsschutzmaß-nahmen <math>\geq 3 \times</math> Rotordurchmesser b) für Freileitungen mit Schwingungsschutzmaß-nahmen <math>&gt; 1 \times</math> Rotordurchmesser.</p> <p>Diese Empfehlung der Deutschen Elektrotechni-schen Kommission ist in den Windenergieerlass NRW und in die gültige DIN VDE-Bestimmung ein-geflossen.</p>	<p>Innerhalb der Begründung wird unter 10. der Hin-weis aufgenommen, dass von der 110 kV-Hochspannungsleitung Pkt. Garzweiler G-BSP Jackerath, Bl. 1187 ein Mindestabstand vom drei-fachen des Rotordurchmessers einzuhalten ist. Im Abstandsbereich zwischen einfachem und dreifa-chem Rotordurchmesser werden schwingungs-dämpfende Maßnahmen an den Leiterseilen auf Kosten des Verursachers vorgenommen. Die ge-naue Lage der einzelnen Windenergieanlagen, deren Höhen und deren daraus resultierende Ab-stände ergeben sich aus den zukünftigen Unterla-gen zum Baugenehmigungsverfahren.</p>	<p>... der Anregung zu folgen.</p>

<b>Anlage A) -Abwägungsliste-</b> Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB sowie §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB - 45. FNP-Änderung - Windpark Königshovener Höhe -				
<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Stellungnahme von, vom</b>	<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>	<b>Der Rat der Stadt Bedburg beschließt, ...</b>
		<p>Darüber hinaus ist es zum Schutz der Freileitung notwendig, dass deren Systemkomponenten durch umher fliegende Festkörper, die von der WEA ausgehen können, nicht beschädigt werden. Hierzu gehören z. B. abgeworfenes Eis oder umher fliegende Teile einer durch Blitz zerstörten WEA.</p> <p>Aufwendungen für entsprechende Schutzmaßnahmen müssen nach dem Verursacherprinzip vom Betreiber der WEA übernommen werden. Sollten durch den Bau oder den Betrieb der WEA Schäden an der Leitung entstehen, behält sich RWE Schadenersatzansprüche vor.</p> <p>Nach Planungsabschluss bitten wir Sie um Vorlage der einzelnen Lagepläne, aus denen die Standorte der Windenergieanlagen zu entnehmen sind. Außerdem bitten wir um Vorlage einer entsprechenden Schnittzeichnung, aus der die Höhen zu entnehmen sind, zur abschließenden Prüfung und Stellungnahme.</p> <p>Abschließend weisen wir darauf hin, dass sich die vorliegende Stellungnahme ausschließlich auf die o.g. Hochspannungsfreileitung bezieht.</p> <p>Die uns zugesandten Planunterlagen haben wir an die RWE Rhein-Ruhr Netzservice GmbH Regionalzentrum Westliches Rheinland weitergereicht. Bezüglich der Anlagen des Verteilnetzes (Mittel-, Niederspannung- und Fernmelde-netz sowie Umspannanlagen) und der Einspeisung bekommen Sie von dort aus ggf. weitere Nachricht. Diese Stellungnahme ergeht im Auftrag und mit Wirkung für die RWE Deutschland AG als Eigentümerin des 110-kV-Netzes sowie für die RWE Rhein-Ruhr Verteilnetz GmbH als Besitzerin und Betreibe-</p>	<p>RWE-Netzservice wird im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens für die einzelnen Anlagen beteiligt.</p>	<p>... die Mitteilung zur Kenntnis zu nehmen.</p>

<b>Anlage A) -Abwägungsliste-</b> Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB sowie §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB - 45. FNP-Änderung - Windpark Königshovener Höhe -				
<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Stellungnahme von, vom</b>	<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>	<b>Der Rat der Stadt Bedburg beschließt, ...</b>
		rin des Netzes.		
<b>7a</b>	<b>Ergänzendes Schreiben aus der Offenlage 14.05.2012</b>	<p>Zur obigen Flächennutzungsplanänderung haben wir bereits mit unserem Schreiben WSW-H-LH/1187/ld./74.794/Lw vom 12.07.2011 eine Stellungnahme abgegeben. Diese Stellungnahme behält weiterhin ihre Gültigkeit.</p> <p>In der Begründung zur 45. Flächennutzungsplanänderung wurde unter dem Pkt. 10. „Hinweise“, Pkt. 10.9 „Hochspannungsleitung“ folgender Satz aufgenommen:</p> <p>Von der 110-kV-Hochspannungsleitung Pkt. Garzweiler G-BSP Jackerath, Bl. 1184, ist ein Mindestabstand vom Dreifachen des Rotordurchmessers einzuhalten. Dieser Abstand kann auf den einfachen Rotordurchmesser reduziert werden, wenn schwingungsdämpfende Schutzmaßnahmen an den Leiterseilen auf Kosten des Verursachers vorgenommen werden.</p> <p>Zum obigen Verfahren haben wir keine weiteren Anregungen vorzubringen.</p> <p>Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 110-kV-Hochspannungsnetzes.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.</p> <p>Abschließend bitten wir Sie, Ihre Anfragen künftig an unsere aktuelle Anschrift, RWE Westfalen Weser Ems Netzservice GmbH, Spezialservice Strom (WSW-H-LH), Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund, zu richten.</p> <p>Diese Stellungnahme ergeht im Auftrag und mit Wirkung für die RWE Power AG.</p>	Die Stellungnahme vom 12.07.2011 wurde seinerzeit berücksichtigt, indem die Anregung bezüglich der 110-kV-Hochspannungsleitung innerhalb der Begründung unter dem Pkt. 10 „Hinweise“ als Pkt. 10.9 „Hochspannungsleitung“ aufgenommen wurde.	... die Mitteilung zur Kenntnis zu nehmen.
<b>8.</b>	<b>Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen Regionalniederlassung</b>	Gegen die o.g. Bauleitplanung bestehen seitens der Straßenbauverwaltung grundsätzlich keine Bedenken.	Bei einem geringeren Abstand als dem Eineinhalbfachen der Summe aus Nabenhöhe und Rotordurchmesser wird durch ein entsprechendes Gut-	... die Mitteilung zur Kenntnis zu nehmen.

<b>Anlage A) -Abwägungsliste-</b> Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB sowie §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB - 45. FNP-Änderung - Windpark Königshovener Höhe -				
<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Stellungnahme von, vom</b>	<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>	<b>Der Rat der Stadt Bedburg beschließt, ...</b>
	<b>Ville-Eifel 15.07.2011</b>	<p>Eine Gefährdung des Straßenverkehrs ist durch die Einhaltung der Abstände, die größer als das Eineinhalbfache der Summe aus Nabenhöhe plus Rotordurchmesser sicherzustellen. Unbeschadet dieser Anforderung ist zur Landes- / Bundesstraße mindestens ein Abstand von 40 m, gemessen vom äußeren Fahrbahnrand, einzuhalten.</p> <p>Für die direkte bzw. indirekte Anbindung an die L 116 ist ein gesonderter Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Sondernutzungserlaubnis beim Landesbetrieb Straßenbau, Regionalniederlassung Ville-Eifel in Euskirchen einzureichen.</p>	achten nachgewiesen, dass keine potentiellen Gefahren durch den Betrieb zu erwarten sind.	
<b>8a</b>	<b>Ergänzendes Schreiben aus der Offenlage 01.06.2012</b>	<p>Gegen die o.g. Bauleitplanung bestehen seitens der Straßenbauverwaltung grundsätzlich keine Bedenken.</p> <p>In Bezug auf die Einspeisung in vorhandene Umspannungsanlagen sind im Einzelfall die Längsverlegungen oder Querungen von betroffenen Bundes- / Landesstraßen beim Landesbetrieb Straßenbau zu beantragen.</p> <p>Eine Gefährdung des Straßenverkehrs ist durch die Einhaltung der Abstände, die größer als das Eineinhalbfache der Summe aus Nabenhöhe plus Rotordurchmesser sicherzustellen (s. hierzu Nummern 8.2.4 und 5.2.3.5 des Windenergieerlasses vom 11.07.2011).</p> <p>Unbeschadet dieser Anforderung ist mindestens ein Abstand von 40 m zur L 116, gemessen vom äußeren Fahrbahnrand, einzuhalten. Die Entfernungen sind nicht vom Mastfuß, sondern von der Rotorspitze zum äußeren Rand der befestigten Fahrbahn zu messen. Innerhalb dieser Abstände dürfen keine Windenergieanlagen errichtet werden (s. hierzu Nummer 8.2.4 des Windenergieerlasses vom 11.07.2011). Dieser Abstand gilt als Anbaube-</p>	<p>Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens werden die entsprechenden Unterlagen vorgelegt und die notwendigen Anträge gestellt.</p> <p>Die gemäß Windenergieerlass empfohlenen Abstände werden berücksichtigt. Bei einem geringeren Abstand als dem Eineinhalbfachen der Summe aus Nabenhöhe und Rotordurchmesser wird durch ein entsprechendes Gutachten nachgewiesen, dass keine potentiellen Gefahren durch den Betrieb zu erwarten sind.</p>	... die Mitteilung zur Kenntnis zu nehmen.

<b>Anlage A) -Abwägungsliste-</b> Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB sowie §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB - 45. FNP-Änderung - Windpark Königshovener Höhe -				
<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Stellungnahme von, vom</b>	<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>	<b>Der Rat der Stadt Bedburg beschließt, ...</b>
		<p>schränkungszone an Bundes und Landesstraßen. Innerhalb dieser Zone ist gemäß § 9 (2) Fernstraßengesetz und § 25 (1) Straßen und Wegegesetz NRW die Zustimmung des Straßenbaulastträgers erforderlich.</p> <p>Eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit im Straßenverkehr durch Windenergieanlagen (z.B. durch Brand, Eiswurf) ist auszuschließen. Dafür wird der Rückgriff auf technische Lösungen empfohlen. Andernfalls sind Abstände gemäß Nr. 5.2.3.5 von klassifizierten Straßen einzuhalten.</p> <p>Für die direkte bzw. indirekte Anbindung an die L 116 ist ein gesonderter Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Sondernutzungserlaubnis beim Landesbetrieb Straßenbau, Regionalniederlassung Vile-Eifel in Euskirchen einzureichen. Diese Auflage gilt auch für die Dauer der Herstellung und Errichtung der Windkraftanlagen.</p> <p>Sämtliche baulichen Änderungen an Zufahrten / Einmündungen der L 116 sind mit dem Landesbetrieb abzustimmen.</p>		
<b>9.</b>	<b>Bezirksregierung Düsseldorf, Luftfahrtbehörde</b> <b>25.07.2011</b>	<p>Das Plangebiet befindet sich in ca. 2.130 m Entfernung zum Segelfluggelände Grevenbroich Gustorfer Höhe. Bezüglich evtl. Belange des Segelfluggeländes bitte ich Sie, den Aero-Club Grevenbroich-Neuss E.V., Rosenstraße 14, 41515 Grevenbroich, im Bauleitplanverfahren zu beteiligen.</p> <p>Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen von hier keine grundsätzlichen Bedenken. Windkraftanlagen von mehr als 100 m über Grund stellen jedoch in jedem Fall ein Luftfahrthindernis gem. § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) dar und bedürfen im Rahmen des BImSch-Genehmigungsverfahren meiner besonderen luftrechtlichen Zustimmung.</p>	<p>Der Aero-Club Grevenbroich wurde bezüglich der Belange des Segelfluggeländes Gustorfer Höhe am Verfahren gemäß § 4 (1) BauGB beteiligt. Gemäß Schreiben vom 05.08.2011 werden von Seiten des Aero-Clubs keine Einwände gegen die Änderung des FNP erhoben, weil keine flugsicherheitstechnischen Interessen berührt werden. Innerhalb der Begründung wurde unter 10.7 bereits auf die notwendige Sicherheit des zivilen und militärischen Flugbetriebes hingewiesen.</p>	... die Mitteilung zur Kenntnis zu nehmen.

<b>Anlage A) -Abwägungsliste-</b> Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB sowie §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB - 45. FNP-Änderung - Windpark Königshovener Höhe -				
<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Stellungnahme von, vom</b>	<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>	<b>Der Rat der Stadt Bedburg beschließt, ...</b>
		<p>Unabhängig von der luftrechtlichen Prüfung im BImSchG-Verfahren kann bereits jetzt gesagt werden, dass Windkraftanlagen über 100 m über Grund grundsätzlich mit einer Tages- und Nachtkennzeichnung gem. den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen vom 02.09.2004 in der z. Z. gültigen Fassung (NfL I - 143/07) zu versehen und als Luftfahrthindernis zu veröffentlichen sind.</p> <p>Hinweis zu § 18a LuftVG: Eine flugsicherungstechnische Bewertung ist aufgrund der in diesem Planungsstadium fehlenden Angaben (Standortkoordination, Bauhöhen, WKA-Typ usw.) z. Z. nicht möglich. Sofern im späteren Planungsstadium Beeinträchtigungen von militärischen und / oder zivilen Flugsicherungseinrichtungen zu erwarten sind, kann eine Zustimmung zu der Errichtung der geplanten Windkraftanlagen aufgrund § 18a LuftVG evtl. im BImSchG-Verfahren versagt werden (materielles Bauverbot).</p>	Innerhalb des Baugenehmigungsverfahrens werden die Standortkoordinaten, Bauhöhen usw. zur flugsicherungstechnischen Bewertung vorgelegt.	... die Mitteilung zur Kenntnis zu nehmen.
<b>9a.</b>	<b>Ergänzendes Schreiben aus der Offenlage 30.05.2012</b>	Ich verweise auf meine Stellungnahme vom 25.07.2011. Diese bleibt vollinhaltlich bestehen.	siehe Punkt 9.	... die Mitteilung zur Kenntnis zu nehmen.
<b>10.</b>	<b>Naturpark Rheinland 28.07.2011</b>	<p>Der Zweckverband Naturpark Rheinland bezieht auf der Basis seines ‚Maßnahmeplan Zweckverband Naturpark Kottenforst-Ville 2002‘ und der ihm übertragenen Aufgaben zu den o.g. Änderungen des Flächennutzungsplans zur Ausweisung einer Windkonzentrationszone in Bedburg wie folgt Stellung: Laut Beschluss der Verbandsversammlung des Naturparks vom 25.01.1999 wird die Nutzung von alternativen Energiequellen grundsätzlich unterstützt. Es bedarf jedoch der Einzelfallabwägung im Hinblick auf die Naturparkbelange. Sofern diese Belange</p>		

<b>Anlage A) -Abwägungsliste-</b> Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB sowie §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB - 45. FNP-Änderung - Windpark Königshovener Höhe -				
<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Stellungnahme von, vom</b>	<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>	<b>Der Rat der Stadt Bedburg beschließt, ...</b>
		<p>unverträglich berührt werden, lehnt der Zweckverband die Ausweisung von Konzentrationszonen ab. Für diese Stellungnahme sind die satzungsgemäßen Aufgaben des Zweckverbandes - die Wahrung der Belange von Natur und Landschaft für die Erholung der Bevölkerung - maßgebend (§ 4 der Satzung vom 06.06.2007). Der Verlust von Erholungsflächen ist insbesondere in einem hoch verdichteten Ballungsraum zu vermeiden. Bei der Errichtung von Windenergieanlagen ist daher besonders darauf zu achten, dass das charakteristische Landschaftsbild und die Erholungseignung der Landschaft erhalten bleiben.</p> <p>Die geplante Konzentrationszone im Bereich der Königshovener Höhe befindet sich entgegen der Begründung zur 45. Flächennutzungsplanänderung (vgl. S. 11) nicht im Naturpark Rheinland, sondern unmittelbar nördlich angrenzend, wie es richtig im Umweltbericht erläutert wird (S. 11). Das Gebiet schließt entsprechend des ‚Maßnahmeplan Zweckverband Naturpark Rheinland‘ an die Wanderzone an und hat somit eine hohe Bedeutung für die ortsnahe Erholung.</p> <p>Innerhalb des 10 km-Radius, in dem der geplante Windpark maßgeblich Einfluss auf das Schutzgut Landschaft hat (vgl. Umweltbericht S. 22) befindet sich die historische, denkmalgeschützte Ortsanlage Altkaster und das Naherholungsgebiet Kasterer See. Der See mit seinem Reichtum an verschiedenen Wasservögeln und der rekultivierte Wald auf der Kasterer Höhe stellen ein bedeutendes Naherho-</p>	<p>Die innerhalb der Untersuchung der Potentialflächen im Rahmen der ursprünglichen Begründung angesprochene Zugehörigkeit zum Naturpark Rheinland betrifft nicht den Bereich der 45. FNP-Änderung, sondern die Potentialfläche B im Bereich östlich der Wiedenfelder Höhe. Für diese Fläche trifft die Aussage zu, dass sie in Gänze innerhalb des Naturparks Rheinland liegt. Die südliche Erweiterung der Potentialfläche A unmittelbar nördlich der Kasterer Höhe befindet sich ebenfalls innerhalb des Naturparks Rheinland und wird u.a. aus diesem Grund zunächst nicht in die Flächennutzungsplanänderung einbezogen.</p> <p>Innerhalb des Umweltberichtes, wird darauf hingewiesen, dass der Windpark aus fachlicher Beurteilung bis zu 10 km maßgeblich Einfluss nehmen kann. Dies trifft insbesondere für den Ortskern Altkaster nicht zu, weil zwischen dem Ortskern Altkaster und der Konzentrationszone die Kasterer Höhe liegt, die im südöstlichen Bereich entsprechend des Rahmenbetriebsplans intensiv einge-</p>	<p>... die Mitteilung zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>... die Mitteilung zur Kenntnis zu nehmen.</p>

<b>Anlage A) -Abwägungsliste-</b> Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB sowie §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB - 45. FNP-Änderung - Windpark Königshovener Höhe -				
<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Stellungnahme von, vom</b>	<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>	<b>Der Rat der Stadt Bedburg beschließt, ...</b>
		<p>lungsgebiet dar. Ausgehend von Altkaster führen ausgewiesene Wanderwege in das Rekultivierungsgebiet. Auch die Wasserburgenroute - eine überregionale Themenroute - führt durch Altkaster entlang der Kasterer Höhe. Der Zweckverband Naturpark Rheinland empfiehlt die genannten Gesichtspunkte im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.</p> <p>Auch die Ausgleichbarkeit des beanspruchten Freiraums hinsichtlich der Erholungsfunktion und des Landschaftsbildes muss berücksichtigt werden.</p> <p>Außerdem erwartet der Naturpark im weiteren Verlauf nähere Informationen über die Anzahl der geplanten Windkraftanlagen.</p>	<p>grünt wurde. Die Sicht auf die Windkraftanlagen ist somit durch die Kasterer Höhe selbst durch sichtsverschattende Gehölzbestände und den Böschungsbereich am Fuß der Kasterer Höhe erheblich eingeschränkt, so dass eine optisch bedrückende Wirkung des Ortsbildes nicht zu begründen ist. Bezüglich der Blickrichtung aus Kaster und Altkaster wirkt sich des Weiteren vorteilhaft aus, dass der Betrachter der Schmalseite der Konzentrationszone zugewendet ist und somit maximal drei Windkraftanlagen in vorderster Position wahrnimmt. Zusätzlich bewirkt die Hauptwindrichtung, dass der Betrachter aus Kaster und Altkaster nicht frontal, sondern seitlich auf die Rotorblätter blickt. Die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen berücksichtigen den Eingriff in das Landschaftsbild und damit den beanspruchten Freiraum hinsichtlich der Erholungsfunktion.</p> <p>Der Naturpark Rheinland wird im weiteren Verfahren beteiligt.</p>	<p>... die Mitteilung zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>... die Mitteilung zur Kenntnis zu nehmen.</p>
<b>11.</b>	<b>Ertfverband 29.07.2011</b>	<p>Gegen die o.g. Maßnahme bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht seitens des Ertfverbandes derzeit keine Bedenken.</p> <p>Da die mittlerweile in Kraft getretene EG-Wasserrahmenrichtlinie in einem festgelegten Zeitrahmen die Herstellung eines ‚guten Zustands‘ der Gewässer fordert, sollten die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen unbedingt an die Gewässer geleitet werden. Hierzu gehören neben den notwendigen Maßnahmen zur Erreichung eines guten chemischen Zustands auch Maßnahmen am Gewässer selbst und / oder bis ins Gewässerumfeld. Die Umsetzung ist nach derzeitigem Wissensstand nicht zu umgehen und wird in Zukunft Kosten verursachen</p>	<p>Ausgleichsmaßnahmen für die unvermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft sind an den gestörten Funktionen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes auszurichten. Da Beeinträchtigungen von Offenlandlebensräumen überwiegen, wird der Schwerpunkt der Ausgleichsmaßnahmen auf die Aufwertung der Lebensräume der offenen und halboffenen Kulturlandschaft im nahen Umfeld der Konzentrationszone gelegt. Gleichzeitig sollen die Ausgleichsmaßnahmen zur Abschirmung der Windenergieanlagen gegenüber den nächstgele-</p>	<p>... der Anregung nicht zu folgen.</p>

<b>Anlage A) -Abwägungsliste-</b> Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB sowie §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB - 45. FNP-Änderung - Windpark Königshovener Höhe -				
<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Stellungnahme von, vom</b>	<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>	<b>Der Rat der Stadt Bedburg beschließt, ...</b>
		<p>sowie Flächen im Gewässerumfeld beanspruchen. Um sowohl ansonsten doppelt anfallende Kosten zu vermeiden als auch den Flächenentzug für die Landwirtschaft zu reduzieren, halten wir es für unbedingt erforderlich, die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen bereits jetzt an die Gewässer zu lenken.</p> <p>Auch wenn sich in unmittelbarer Nähe des Plangebietes kein Gewässer befindet, können für die Ausgleichsmaßnahmen Flächen an Gewässern im Gemeindegebiet oder sogar im Kreisgebiet einbezogen werden. Hierzu ist eine Abstimmung mit dem Erftverband notwendig.</p>	genen Wohnsiedlungsbereichen führen.	
<b>11a</b>	<b>Ergänzendes Schreiben aus der Offenlage 04.06.2012</b>	<p>Gegen die o.g. Maßnahme bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht seitens des Erftverbandes derzeit keine Bedenken. Wir möchten jedoch wie bereits in unserer Stellungnahme vom 29.07.2011 auf folgendes hinweisen:</p> <p>Da die mittlerweile in Kraft getretene EG-Wasserrahmenrichtlinie in einem festgelegten Zeitrahmen die Herstellung eines „guten Zustands“ der Gewässer fordert, sollten die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen unbedingt an die Gewässer geleitet werden. Hierzu gehören neben den notwendigen Maßnahmen zur Erreichung eines guten chemischen Zustands auch Maßnahmen am Gewässer selbst oder / und bis ins Gewässerumfeld. Die Umsetzung ist nach derzeitigem Wissensstand nicht zu umgehen und wird in Zukunft Kosten verursachen sowie Flächen im Gewässerumfeld beanspruchen. Um sowohl ansonsten doppelt anfallende Kosten zu vermeiden als auch den Flächenentzug für die Landwirtschaft zu reduzieren, halten wir es für unbedingt erforderlich, die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen bereits jetzt an die Gewässer zu len-</p>	<p>Ausgleichsmaßnahmen für die unvermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft sind an den gestörten Funktionen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes auszurichten. Da Beeinträchtigungen von Offenlandlebensräumen überwiegen, wird der Schwerpunkt der Ausgleichsmaßnahmen auf die Aufwertung der Lebensräume der offenen und halboffenen Kulturlandschaft im nahen Umfeld der Konzentrationszone gelegt. Gleichzeitig sollen die Ausgleichsmaßnahmen zur Abschirmung der Windenergieanlagen gegenüber den nächstgelegenen Wohnsiedlungsbereichen führen.</p>	... der Anregung nicht zu folgen.

<b>Anlage A) -Abwägungsliste-</b> Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB sowie §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB - 45. FNP-Änderung - Windpark Königshovener Höhe -				
<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Stellungnahme von, vom</b>	<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>	<b>Der Rat der Stadt Bedburg beschließt, ...</b>
		ken. Auch wenn sich in unmittelbarer Nähe des Plangebietes kein Gewässer befindet, können für die Ausgleichsmaßnahmen Flächen an Gewässern im Gemeindegebiet oder sogar im Kreisgebiet einbezogen werden. Hierzu ist eine Abstimmung mit dem Erftverband notwendig.		
<b>12.</b>	<b>Bezirksregierung Arnsberg Abt. 6 ‚Bergbau und Energie‘ 26.07.2011</b>	Das von ihnen kenntlich gemachte Planungsgebiet liegt über den auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeldern ‚Lehwald‘ und ‚Frimmersdorf‘. Eigentümerin der Bergwerksfelder ‚Lehwald‘ bzw. ‚Frimmersdorf‘ ist die RWE Power AG, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln. Nach den hier vorliegenden Unterlagen befindet sich die Planung in einem landwirtschaftlichen Rekultivierungsbereich bzw. Sondernutzungsfläche als Kreismülldeponie. Der Bereich des Plangebietes ist nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzenpläne mit Stand: 01.10.2009) von durch Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Plangebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten. Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung als auch bei einem späteren Grundwasseranstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung fin-	Aufgrund des Rekultivierungsbereiches sind die auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfelder für das Plangebiet nicht relevant.  Innerhalb der Hinweise unter 10. wird in die Begründung aufgenommen, dass das Plangebiet von den durch Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohlebergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen ist. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände in den nächsten Jahren kann nicht ausgeschlossen werden. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten. Dadurch bedingte Bodenbewegungen sind nicht auszuschließen.	... die Mitteilung zur Kenntnis zu nehmen.  ... der Anregung zu folgen.

<b>Anlage A) -Abwägungsliste-</b> Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB sowie §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB - 45. FNP-Änderung - Windpark Königshovener Höhe -				
<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Stellungnahme von, vom</b>	<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>	<b>Der Rat der Stadt Bedburg beschließt, ...</b>
		den. Ich empfehle Ihnen eine Anfrage an die RWE Power AG zu stellen. Über mögliche zukünftige, betriebsplanmäßig noch nicht zugelassene bergbauliche Tätigkeiten ist hier nichts bekannt. Diesbezüglich empfehle ich Ihnen, ebenfalls die o.g. Eigentümerin der bestehenden Bergbauberechtigung an der Planungsmaßnahme zu beteiligen, falls dieses nicht bereits erfolgt ist.	Die RWE Power AG wurde am Verfahren beteiligt.	... die Mitteilung zur Kenntnis zu nehmen,
<b>13.</b>	<b>RWE Power AG Liegenschaften und Umsiedlungen 11.08.2011</b>	Nach Befragung unserer möglicherweise betroffenen Fachabteilungen teilen wir Ihnen mit, dass nach unserem heutigen Kenntnisstand Belange unserer Gesellschaft durch das vorgenannte Planvorhaben nicht berührt werden.	Entfällt.	... die Mitteilung zur Kenntnis zu nehmen.
<b>14.</b>	<b>Stadt Grevenbroich 11.08.2011</b>	Gegen die 45. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bedburg bestehen von Seiten der Stadt Grevenbroich erhebliche Bedenken, die sich im wesentlichen aus dem Artenschutz begründen. Schon bei der Auswahl der Flächen für einen Windpark hätte aus Sicht der Stadt Grevenbroich auch das Thema Artenschutz als Kriterium herangezogen werden müssen, dies erfolgte nicht im erforderlichen Umfang bzw. teilweise nicht mit den sachlich erforderlichen Schlussfolgerungen.  Aus Sicht des Artenschutzes wird die Planung einer Konzentrationszone für Windenergie am angegebenen Standort auf der Königshovener Höhe äußerst	Für beide verbleibenden Potentialflächen wurde eine ergänzende Betrachtung der Avifauna vorgenommen. Die Betrachtung führt zu dem Ergebnis, dass aufgrund der vorliegenden Daten sowie der Lebensraumausstattung auf beiden Potentialflächen mit einem ähnlichen Artenspektrum gerechnet wird. Zudem wird erwartet, dass Windenergieanlagen auf beiden Flächen zu ähnlichen Auswirkungen auf europäisch geschützte Tiere führen würden. Auf beiden Flächen könnten diese Auswirkungen vermieden bzw. durch geeignete Maßnahmen auf ein signifikantes Maß vermindert werden.  Auf die Stellungnahme der Stadt Grevenbroich zu artenschutzrechtlichen Bedenken wurde in einer umfassenden Stellungnahme des Büros Ecoda	... die Mitteilung zur Kenntnis zu nehmen.  ... die Mitteilung zur Kenntnis zu nehmen.

<b>Anlage A) -Abwägungsliste-</b> Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB sowie §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB - 45. FNP-Änderung - Windpark Königshovener Höhe -				
<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Stellungnahme von, vom</b>	<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>	<b>Der Rat der Stadt Bedburg beschließt, ...</b>
		<p>kritisch gesehen.</p> <p>Das avifaunistische Fachgutachten des Gutachterbüros Ecoda wurde sowohl hinsichtlich der ermittelten Datenlage, als auch der daraus gezogenen Schlüsse und Interpretationen durch den Fachdienst 65.3 der Stadt Grevenbroich überprüft.</p> <p>Hinsichtlich der durch das Büro getätigten Vogelartenkartierung kann festgestellt werden, dass diese Arbeiten recht ähnliche Ergebnisse gezeigt haben, wie auch das städtische Biotopkataster für das südliche Grevenbroicher Rekultivierungsgebiet ausweist.</p> <p>Im Rahmen der Biotopkartierung wurden für den Grenzbereich Grevenbroich / Bedburg im Rekultivierungsgebiet Königshovener Höhe im Verlauf der letzten drei Jahre 102 Vogelarten registriert. Hiervon sind 55 Arten als Brutvögel sowie 47 Arten als Durchzügler, Nahrungs- oder Wintergäste zu führen. 41 dieser Vogelarten werden in der Roten Liste der gefährdeten Brutvögel (2208) in NRW geführt, weitere 12 Arten mussten in die Vorwarnliste zur Roten Liste NRW wegen teils drastischem Rückgang der Bestände aufgenommen werden. 53 Arten gehören nach der Novelle des Artenschutzes in Deutschland zu den so genannten planungsrelevanten Vogelarten, deren Betroffenheit durch die Planung gesondert abzu prüfen ist.</p> <p>Eine Prüfung der Betroffenheit von Vögeln durch Windenergieanlagen beinhaltet sowohl mögliche Beeinträchtigungen durch den Bau wie auch den Betrieb der Anlage. Übereinstimmend mit dem Gutachter werden die Beeinträchtigungen durch den Anlagenbau als gering und vernachlässigbar erachtet.</p>	<p>Umweltgutachten; Dortmund, 26. September 2011 in Ergänzung zum Avifaunistischen Fachgutachten eingegangen. Die Stellungnahme ist der Anlage zu entnehmen. Insgesamt werden die artenschutzrechtlichen Bedenken entsprechend der Stellungnahme des Büros Ecoda begründet zurückgewiesen.</p>	

<b>Anlage A) -Abwägungsliste-</b> Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB sowie §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB - 45. FNP-Änderung - Windpark Königshovener Höhe -				
<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Stellungnahme von, vom</b>	<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>	<b>Der Rat der Stadt Bedburg beschließt, ...</b>
		<p>Keine Übereinstimmung besteht mit dem Gutachter bei der artenschutzrechtlichen Prüfung hinsichtlich der Situationseinschätzung während des Betriebes der Anlage, vor allem hinsichtlich der Gefährdung von Groß- und Zugvögeln durch den Vogelschlag an den insgesamt 18 zusätzlichen WEA.</p> <p>Statistisch abgesicherte Daten zum Vogelschlag an WEA liegen bislang nicht mit hinreichender Aussagewahrscheinlichkeit vor und werden seit 2002 von der Vogelwarte Brandenburg in einer zentralen Funddatei gesammelt. Dies jedoch nicht im Zuge systematischer Untersuchungen, sondern in Form eines Melderegisters, in das mehr oder weniger zufällig gefundene Vogelschlagopfer eingetragen werden. Dadurch ist die vorhandene Datenlage recht dünn und berücksichtigt auch beispielsweise nicht, dass Vogelschlagopfer in der Regel recht schnell von aassfressenden Beutegreifern gefunden und gefressen oder verschleppt werden, so dass ein Zusammenhang mit der Todesursache nicht mehr festgestellt wird. Bedingt durch diese nicht abgesichert dünne Datenlage gelangen die Gutachter im Rahmen der Betroffenheitsanalyse nahezu grundsätzlich zu der Schlussfolgerung, dass durch die WEA die Gefährdungssituation der Vögel nicht signifikant zur alltäglichen Unfallwahrscheinlichkeit verändert wird.</p> <p>Diese Einschätzung wird von hier nicht geteilt, zumal auch an bereits bestehenden Anlagen im Stadtgebiet mehrfach Großvögel unter WEA gefunden wurden, deren Todesursache eindeutig auf Vogelschlag zurückzuführen war.</p> <p>Auch die lokal hohe Dichte von bereits bestehenden und genehmigten Konzentrationszonen trägt hier zu einer deutlichen Erhöhung des Gefährdungspoten-</p>		

<b>Anlage A) -Abwägungsliste-</b> Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB sowie §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB - 45. FNP-Änderung - Windpark Königshovener Höhe -				
<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Stellungnahme von, vom</b>	<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>	<b>Der Rat der Stadt Bedburg beschließt, ...</b>
		<p>zials bei.</p> <p>Potenziell betroffen durch die Konzentrationszone wären hier vor allem im Gebiet festgestellten Greifvogel- und Eulenarten Merlin, Baumfalke, Turmfalke, Wanderfalke, Mäusebussard, Wespenbussard, Raufußbussard, Rohr-, Wiesen- und Kornweihe, Habicht, Sperber, Rot- und Schwarzmilan sowie Uhu und Waldohreule.</p> <p>Gerade bei den landes- oder bundesweit sehr seltenen Wiesen- und Kornweihen kann bereits der Verlust von einzelnen Tieren durch Vogelschlag erhebliche Auswirkungen auf den Fortbestand der Art haben. Nicht umsonst wurden derzeit aktuell zwei genehmigte WEA im Landkreis Aurich während der Brut von Wiesenweihen im Umfeld der Anlage stillgelegt, um den Bruterfolg nicht zu stören.</p> <p>Auch die Rohrweihe wurde in 2009 und 2011 mit jeweils einer Brut im dortigen Bereich festgestellt. Hier kann bereits der Ausfall eines einzelnen Brutpartners erhebliche Auswirkungen auf die lokale Population haben, da es sich nachweislich um das einzige Brutpaar handelt.</p> <p>Für Rohrweihe und Wiesenweihe beschreibt auch die Landesregierung in der Broschüre ‚Geschützte Arten in NRW, Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen‘ als Gefährdungs- und Beeinträchtigungsursache die ‚Zerschneidung und Verkleinerung von offenen Landschaftsräumen (v.a. Straßenbau, Gewerbegebiete, Bodenabbau, Stromleitungen, Windenergieanlagen)‘. Gleichlautende Aussagen werden auch zum Rotmilan getroffen.</p> <p>Zusätzlich sind weitere ziehende Großvögel von der Planung betroffen, von Weißstorch und Kranich ist bekannt, dass diese bereits seit Jahren bei uns gezielt die Thermik von Kraftwerken anfliegen, um auf</p>		

<b>Anlage A) -Abwägungsliste-</b> Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB sowie §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB - 45. FNP-Änderung - Windpark Königshovener Höhe -				
<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Stellungnahme von, vom</b>	<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>	<b>Der Rat der Stadt Bedburg beschließt, ...</b>
		<p>dem Zug wieder an Höhe zu gewinnen und Energie-reserven zu schonen. Durch die hohe lokale Dichte der WEA sind auch diese Arten latent bedroht.</p> <p>Weder bei der Untersuchung der Vögel, noch bei den Fledermäusen wurde auf das Problem des so genannten Baro-Traumas an Windenergieanlagen eingegangen. Hierbei platzen Fledermäusen und Vögeln durch erhebliche Druckunterschiede, die durch die Rotoren in deren Umfeld verursacht werden, die Lungen bei der Passage des beeinflussten Luftraumes. Somit sterben diese auch ohne direkten Kontakt mit den Rotoren.</p> <p>Aus den zusammengefasst dargelegten Gründen bestehen erhebliche artenschutzrechtliche und ökologische Bedenken gegen die Realisierung der Konzentrationszone Bedburg-Nord, weil erhebliche und nachhaltige Auswirkungen, nicht zuletzt bedingt auch durch die lokale Kumulierung der Anlagenstandorte und Hochspannungstrassen, nicht schlüssig auszuschließen sind. Eine detaillierte Stellungnahme zu Artenschutz ist als Anlage beigefügt.</p> <p>Zwei weitere Anregungen betreffen den Fall, dass das Verfahren trotz der massiven artenschutzrechtlichen Bedenken fortgeführt wird:</p> <p>Bei den Ausgleichsmaßnahmen wäre in der weiteren Planung zu berücksichtigen, dass die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes auch auf das Grevenbroicher Stadtgebiet wirkt, - nicht zuletzt durch die Kumulierung mehrerer, großflächiger Konzentrationszonen - so dass ein Teil des Ausgleiches auch in Abstimmung mit der Stadt Grevenbroich auf deren Stadtgebiet erfolgen sollte.</p>	<p>Die Kompensation des Eingriffs soll unter Beachtung der beeinträchtigten Landschaftsräume nach Möglichkeit dort erfolgen, wo dieser Eigenartsverlust am stärksten wahrnehmbar ist. Dies ist neben dem Plangebiet vor allem in angrenzenden, heute noch wenig technisch überformten Teilen der Kulturlandschaft der Fall. Bei der Auswahl der Ausgleichsmaßnahmen für das Landschaftsbild wird darauf abgezielt, dass diese möglichst multifunkti-</p>	<p>... der Anregung nicht zu folgen.</p>

<b>Anlage A) -Abwägungsliste-</b> Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB sowie §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB - 45. FNP-Änderung - Windpark Königshovener Höhe -				
<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Stellungnahme von, vom</b>	<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>	<b>Der Rat der Stadt Bedburg beschließt, ...</b>
		Bei schalltechnischen Untersuchungen sind neben der Vorbelastung durch das Kraftwerk im weiteren Verfahren auch weitere Vorbelastungen (z.B. Windtestfeld und Tagebaubetrieb, verkehrliche Emissionen) zu berücksichtigen.	<p>onal sind und auch andere Funktionen erfüllen können. In Abstimmung mit den Rekultivierungszielen sollen westlich des Plangebietes gelegene Rekultivierungsflächen bevorzugt werden. Diese Flächen befinden sich derzeit in der Zwischenbewirtschaftung, sind strukturarm und vor allem für schutzwürdige Vögel des Offenlandes von Bedeutung.</p> <p>Aufgrund der großen Entfernungen zu benachbarten Ortslagen ist gewährleistet, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen in Form von Lärmimmissionen auftreten werden. Zur Stützung dieser Aussage wurde von der IEL-Aurich, 2011 im Rahmen der Vorermittlung zur immissionsschutzrechtlichen Bewertung eine schalltechnische Berechnung durchgeführt. Diese Stellungnahme wurde durch einen Nachtrag mit Datum 10.01.2012 ergänzt. An keinem Immissionspunkt wurden die Grenzwerte überschritten. Innerhalb dieser Vorermittlung wurden teilweise bestehende Windenergieanlagen als Vorbelastung berücksichtigt. Im Rahmen der zu erstellenden Schallimmissionsprognose werden auch die Vorbelastungen durch das Kraftwerk Frimmersdorf u.ä. berücksichtigt. Eventuelle, aber nicht anzunehmende Überschreitungen der Richtwerte könnten grundsätzlich durch geringfügige Standortverschiebungen oder durch Auflagen bezüglich der maximal zulässigen Emissionen einzelner Anlagen reguliert werden.</p>	... die Mitteilung zur Kenntnis zu nehmen.
<b>14a</b>	<b>Ergänzendes Schreiben aus der Offenlage 11.06.2012</b>	Die Stadt Grevenbroich hält ihre im Rahmen der Trägerbeteiligung vorgebrachten Anregungen und Bedenken aufrecht. Die vorgesehene Konzentrationszone ist insbesondere im nördlichen Bereich 1 im Hinblick auf die	Die Errichtung der Windenergieanlagen und die Bewegung der Rotoren führen dazu, dass sie auch	... der Anregung nicht zu folgen.

<b>Anlage A) -Abwägungsliste-</b> Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB sowie §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB - 45. FNP-Änderung - Windpark Königshovener Höhe -				
<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Stellungnahme von, vom</b>	<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>	<b>Der Rat der Stadt Bedburg beschließt, ...</b>
		<p>Wirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild bezüglich der Stadtteile Frimmersdorf und Gindorf der Stadt Grevenbroich grundsätzlich in Frage zu stellen.</p> <p>Ausweislich der Begründung und der einschlägigen Fachbeiträge ist ebenfalls fraglich, ob der Immissionsschutz an den nächstgelegenen Wohnnutzungen in Grevenbroich gewährleistet werden kann. Bei einer Gesamtkapazität von 23 WEA, deren Errichtung in erster Linie privaten kommerziellen Zwecken dient, erwarte ich eine angemessene Berücksichtigung der Interessen der Grevenbroicher</p>	<p>noch aus weiter Entfernung optisch wahrgenommen werden können, so auch in Frimmersdorf und Gindorf. Eine erhebliche Beeinträchtigung ist jedoch nicht zu erwarten, da bereits die Gehölzbestände östlich des Plangebietes und im Bereich der Königshovener Mulde den Blick in Teilen verstellen und damit die Erheblichkeit mindern. Des Weiteren trägt die Entfernung zwischen dem Plangebiet und beiden Stadtteilen (&gt; 1.500 m) maßgeblich dazu bei, dass sich eine Reduzierung der erlebten Größe der Anlagen einstellt (Nohl 1993, Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch mastenartige Eingriffe). Die wahrgenommene Größe der Anlagen nähert sich bei Wahrnehmung aus den Siedlungsbereichen der von vorhandenen Elementen wie Bäumen und Häusern an. Insofern ist aus fachlicher Sicht (Beurteilung des naturwissenschaftlichen Eingriffs) nicht von einer schwerwiegenden Beeinträchtigung des Landschaftsbildes sowie der Wohnlagen und des Wohnumfeldes in Grevenbroich auszugehen. Die unvermeidbaren Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Erholungsnutzung werden im Zuge der Abhandlung der Eingriffsregelung durch geeignete landschaftspflegerische Maßnahmen kompensiert.</p> <p>Aufgrund der großen Entfernungen zu benachbarten Ortslagen ist gewährleistet, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen in Form von Lärmimmissionen auftreten werden. Zur Stützung dieser Aussage wurde von der IEL-Aurich, 2011 im Rahmen der Vorermittlung zur immissionsschutzrechtlichen Bewertung eine schalltechnische Berechnung durchgeführt. Diese Stellungnahme wurde</p>	<p>... die Mitteilung zur Kenntnis zu nehmen.</p>

<b>Anlage A) -Abwägungsliste-</b> Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB sowie §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB - 45. FNP-Änderung - Windpark Königshovener Höhe -				
<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Stellungnahme von, vom</b>	<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>	<b>Der Rat der Stadt Bedburg beschließt, ...</b>
		<p>Wohnbevölkerung, gerade weil in den genannten Stadtteilen eine Vorbelastung durch Bergbau und Energieerzeugung vorliegt, ist im Hinblick auf hinzutretende weitere Belastungen eine besondere Rücksichtnahme geboten. Auch bei einem Verzicht auf die Ausweisung des Teils 1 und einer Beschränkung der Konzentrationszone auf die Flächen südlich der Königshovener Mulde ist die Wirtschaftlichkeit eines Windparks ohne weiteres gegeben.</p> <p>Auch hinsichtlich der Avifauna sind meine Bedenken, die ich im Rahmen der Beteiligung der Nachbargemeinden vorgetragen habe, nicht ausgeräumt. Zur Zusammensetzung des avifaunistischen Artengefüges liegen hinreichende Untersuchungen der Stadt Grevenbroich wie auch des Gutachterbüros vor. Zu ergänzen sind hier lediglich zwei Erstnachweise und ein Brutnachweis im Untersuchungsgebiet aus dem Pool der planungsrelevanten Arten. In 2011 wurden im westlichen und östlichen Bereich des Untersuchungsgebietes je eine Brut des Neuntöters (<i>Lanus collurio</i>) mit jeweils 3 ausgeflogenen Jungvögeln nachgewiesen, zwei Bruten des Flussregenpfeifers in der südlichen Konzentrationszone festgestellt sowie im Winter 2011/12 zwei Raubwürger (<i>Lanus excubitor</i>) als dauerhafte Überwinterer regelmäßig im Umfeld der Moto-Cross-Strecke und des „Waldes der Zukunft“ beobachtet. Die wissenschaftlich erhobenen Daten zur Mortalität und Scheuchwirkung von WEA auf Vogelarten sind nach wie vor schlecht erforscht und gründen auf</p>	<p>durch einen Nachtrag mit Datum 10.01.2012 ergänzt. An keinem Immissionspunkt wurden die Grenzwerte überschritten. Innerhalb dieser Vorermittlung wurden teilweise bestehende Windenergieanlagen als Vorbelastung berücksichtigt. Im Rahmen der zu erstellenden Schallimmissionsprognose werden auch die Vorbelastungen durch das Kraftwerk Frimmersdorf u.ä. berücksichtigt. Eventuelle, aber nicht anzunehmende Überschreitungen der Richtwerte könnten grundsätzlich durch geringfügige Standortverschiebungen oder durch Auflagen bezüglich der maximal zulässigen Emissionen einzelner Anlagen reguliert werden.</p> <p>Im Rahmen der Offenlage nach § 4 (2) BauGB zur 45. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Bedburg – Windpark Königshovener Höhe – hat der Fachbereich Stadtplanung / Bauordnung mit Schreiben vom 11.06.2012 Bedenken gegen die Ausweisung einer Konzentrationszone für die Windenergie erhoben. Im Folgenden wird auf die Bedenken – sofern sie artenschutzrechtliche Belange betreffen (im Wesentlichen die Seiten 2 und 3 des Schreibens vom 11.06.2012) – eingegangen. Im Wesentlichen wird dabei auf die entsprechenden Seiten im Avifaunistischen Fachgutachten vom 04. Januar 2012 (Ecoda 2012a) sowie auf eine Stellungnahme zu den artenschutzrechtlichen Bedenken des Fachbereichs 65.3 – Bauen, Garten, Umwelt der Stadt Grevenbroich vom 26. September 2011 verwiesen.</p> <p>Zur Stellungnahme im Einzelnen:</p> <p>Seite 1 (letzter Absatz) bis Seite 2 (Absatz 1)</p>	<p>... die Mitteilung zur Kenntnis zu nehmen.</p>

<b>Anlage A) -Abwägungsliste-</b> Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB sowie §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB - 45. FNP-Änderung - Windpark Königshovener Höhe -				
<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Stellungnahme von, vom</b>	<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>	<b>Der Rat der Stadt Bedburg beschließt, ...</b>
		<p>einer dünnen Datenbasis, so dass wirklich belastbare Gefährdungseinschätzungen der Vogelwelt im dortigen Bereich nicht zu erwarten sind. Grundsätzlich wird ein Bauprojekt dieser Größenordnung einem Raum, in dem alleine in den letzten 5 Jahren mehr als hundert Vogelarten festgestellt worden sind, nicht gerecht.</p> <p>Auch sind eben gerade nicht z.B. die Weihenarten ungefährdet, weil der Jagdflug unterhalb der Nabenhöhe der Windräder stattfindet, im Balz-, Beuteübergabe- oder Segelflugverhalten findet ein deutlich höheres Flugverhalten statt, das eindeutig auch im unmittelbaren Einflussbereich der Rotorblätter stattfindet. Durch die Langlebigkeit vor allem der durch WEA gefährdeten Großvogelarten und der regelmäßig erst spät eintretenden Geschlechtsreife mit geringer Reproduktionsrate ist bereits bei dem Verlust einzelner Individuen die Gefährdung der lokalen Population zu unterstellen.</p> <p>Darüber hinaus ist auch der Vogelschlag an Masten Thema einiger Publikationen, die nachgewiesen haben, dass die meisten Grauammern und Neuntöter auf der deutschen Totfundliste am Fuß von WEA gefunden wurden und mit Masten kollidiert waren. Gerade bei den landesweit im Bestand stark rückläufigen Grauammern mit aktuell im Frühjahr 2012 nachgewiesenen 8 Singrevieren im Umfeld und innerhalb der Konzentrationszone kann der Ausfall bereits einzelner Individuen dem Erhalt der lokalen Population schweren Schaden zufügen. Erlischt diese Population, muss die Grauammer für das Stadtgebiet von Grevenbroich (als Brutvogel) als ausgestorben gelten. Auch die EU-Leitlinien zur Windenergieentwicklung anerkennen das international akzeptierte Vorsorgeprinzip im Naturschutz</p>	<p>Im Avifaunistischen Fachgutachten vom 04. Januar 2012 wird der Brutnachweis des Flussregenpfeifers aus dem Jahr 2011 auf der Seite 47 aufgeführt. Aufgrund dessen wird auf den Seiten 125 bis 127 eine detaillierte Prognose bezüglich der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sowie der Eingriffsregelung (§ 14 BNatSchG) unter besonderer Berücksichtigung dieses Brutvorkommens vorgenommen.</p> <p>Die Brutnachweise des Neuntöters aus dem Jahr 2011 werden auf der Seite 50 des Avifaunistischen Fachgutachtens aufgeführt. Auf den Seiten 139 bis 140 erfolgt eine detaillierte Prognose bezüglich der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sowie der Eingriffsregelung unter besonderer Berücksichtigung der festgestellten Brutvorkommen.</p> <p>Bezüglich des Raubwürgers lagen bei Abfassung des Fachgutachtens keine Erkenntnisse zu einem Winterrastvorkommen im Bereich der Königshovener Höhe vor. Offensichtlich treten Raubwürger dort nur in einzelnen Jahren zur Winterrast auf.</p> <p>Für den Raubwürger liegen keine abgesicherten wissenschaftlichen Erkenntnisse über den Einfluss der Windenergienutzung vor. Einzelne Beobachtungen deuten jedoch auf ein eher geringes Meideverhalten hin. So stellten Möckel &amp; Wiesner (2007) kein Meideverhalten von Raubwürgern gegenüber WEA fest. Sie berichten von sieben Revierzentren in vier verschiedenen Windparks. Alle Revierzentren lagen in einer Entfernung von weniger als 300 m (drei Revierzentren sogar unter 50 m) von der nächsten WEA entfernt.</p> <p>Die bevorzugte Flughöhe der Art liegt weit unter-</p>	

<b>Anlage A) -Abwägungsliste-</b> Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB sowie §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB - 45. FNP-Änderung - Windpark Königshovener Höhe -				
<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Stellungnahme von, vom</b>	<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>	<b>Der Rat der Stadt Bedburg beschließt, ...</b>
		<p>(IUCN 2007) wonach „der Mangel an wissenschaftlichen Daten und Informationen über das potenzielle Risiko oder die Signifikanz von Eingriffen keine Begründung dafür sein kann, mit dem Plan oder Projekt fortzufahren“.</p> <p>Ebenso dünn wie bei der Mortalitätsrate von Vögeln ist die Datenlage zur Scheuchwirkung von WEA auf die Vogelwelt allgemein oder für bestimmte im Gebiet vorkommende Arten. Veröffentlichungen hierzu mit langfristigen und systematischen Zählungen von Wachtelkönigen und Wachteln in einem westfälischen Getreideanbauggebiet, das die größte Brutpopulation des Wachtelkönigs in Nordrhein-Westfalen beherbergt (Müller &amp; Illner 2001a), zeigten, dass fast alle rufenden Männchen beider Arten Flächen im Abstand von etwa 300 m rund um WEA mieden (Müller &amp; Illner 2001b). Fortgesetzte Erfassungen des Wachtelkönigs in derselben Region bestätigen diesen Befund (Joest 2008). Beide Arten kommen im Gebiet mit Brutverdacht vor, so dass durch die Ausweisung der insgesamt 23 Anlagenstandorte dauerhaft erhebliche Flächen für diese Arten verloren zu gehen drohen.</p> <p>Auch der kumulative Effekt von Windenergieanlagen im Umfeld der Konzentrationszone Bedburg-Nord wurde völlig außer Acht gelassen. Mit der Ausweisung der Konzentrationszone Bedburg-Nord wird der letzte zusammenhängende Freiraum inmitten von bereits bestehenden WEAen und einer rechtwinklig kreuzenden Hochspannungstrasse verstellt, so dass im dortigen Raumgefüge keine Ausweichmöglichkeiten für die Fauna mehr gegeben sind. Das folgende Zitat stammt aus den EU-Leitlinien: „Kumulative Effekte können entstehen, wenn mehrere Windparks und ihre damit verbundene Infrastruk-</p>	<p>halb der Rotorkante moderner WEA. Darüber hinaus liegt bislang erst ein Nachweis eines Raubwürgers vor, der an einer WEA verunglückte (Dürr 2012, Stand: 13.03.2012). Vor diesem Hintergrund erscheint die Annahme begründet, dass für die Art an modernen WEA nur eine geringe Kollisionsgefahr besteht.</p> <p>Ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG sowie eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne der Eingriffsregelung wird derzeit vorbehaltlich eventuell notwendiger Prüfung in nachfolgenden Planungsschritten – für diese Art nicht erwartet.</p> <p>Seite 2 (Absatz 2) Ab Seite 50 des Avifaunistischen Fachgutachtens wird der aktuelle wissenschaftliche Stand bezüglich möglicher Auswirkungen von WEA erläutert. Artspezifisch werden die möglichen Auswirkungen ab Seite 102 (im jeweiligen Absatz „artspezifische Auswirkungen von WEA“) unter Einbeziehung der aktuellen Literatur dargestellt. Darüber hinaus widmet sich die Stellungnahme des Büros Ecoda vom 26.09.2011 (S. 2 bis 3) detailliert dieser Problematik.</p> <p>Grundsätzlich sollte nicht die Artenzahl selbst, sondern die artspezifische Empfindlichkeit gegenüber WEA bzw. das von WEA ausgehende artspezifische Gefährdungspotenzial der entscheidende Maßstab bei der Prognose und Bewertung möglicher Auswirkungen sein.</p> <p>Seite 2 (Absatz 3) Die Auswirkungen von WEA am Standort Königshovener Höhe auf Weihenarten (insbesondere das Kollisionsrisiko bei Balzflügen oder Beuteüberga-</p>	

<b>Anlage A) -Abwägungsliste-</b> Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB sowie §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB - 45. FNP-Änderung - Windpark Königshovener Höhe -				
<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Stellungnahme von, vom</b>	<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>	<b>Der Rat der Stadt Bedburg beschließt, ...</b>
		<p>tur in einem Gebiet oder in einem Zugkorridor zu liegen kommen oder wenn Windparks und andere Typen menschlicher Aktivitäten wie Forstwirtschaft oder andere industrielle Erschließungen kombiniert einwirken. Der kumulative Effekt ist der kombinierte Effekt aller Entwicklungen zusammen betrachtet, was aber nicht bedeutet, dass es einfach nur die Summe des Effektes des ersten und des zweiten Windparks ist. Es kann mehr oder auch weniger als die Summe sein. Entscheidend ist vielmehr, den Schwellenwert zu ermitteln, ab dem der akkumulierte Lebensraumverlust (inklusive des effektiven Verlustes durch Habitat-Ausschluss) zusammen mit der Zunahme an zusätzlichem Energieaufwand aufgrund von Barrierewirkungen und zusammen mit der Zunahme von Kollisionsmortalität einen signifikanten Eingriff darstellt.</p>	<p>ben) wird auf den Seiten 108 bis 114 des Avifaunistischen Fachgutachtens detailliert erläutert.</p> <p>Seite 2 (Absatz 4) Das Kollisionsrisiko an WEA-Masten für Graumern wird im Rahmen der Konfliktanalyse auf den Seiten 146 bis 148 des Avifaunistischen Fachgutachtens detailliert analysiert.</p> <p>Seite 2 (Absatz 5) Sofern Hinweise für ein eventuelles regelmäßiges Vorkommen störungsempfindlicher Arten im Umfeld der geplanten WEA existieren, wird innerhalb der Konfliktanalyse unter Berücksichtigung der aktuellen Literatur detailliert darauf eingegangen. Innerhalb der Konfliktanalyse wird für die Wachtel (S. 102 bis 105) ein Meideffekt von bis zu 200 m und für den Wachtelkönig (S. 122 bis 105) von bis zu 300 m um WEA-Standorte angenommen, was den in der Stellungnahme angegebenen Abständen entspricht.</p> <p>Seite 2 (Absatz 6) bis Seite 3 (Ende) Im Rahmen des Avifaunistischen Fachgutachtens wurde artspezifisch geprüft, ob durch die Planung Verbotstatbestände ausgelöst und ob erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne der Einriifsregelung verursacht werden. Dabei wurde auch die Beschaffenheit der Umgebung des eigentlichen Plangebiets (bis 2.000 m) in die Bewertung mit einbezogen. Eine systematische Betrachtung kumulativer Aspekte ist weder Gegenstand der artenschutzrechtlichen Prüfung noch der Eingriffsregelung.</p> <p>Im Übrigen ergaben die Prüfungen für die vor-</p>	

<b>Anlage A) -Abwägungsliste-</b> Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB sowie §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB - 45. FNP-Änderung - Windpark Königshovener Höhe -				
<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Stellungnahme von, vom</b>	<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>	<b>Der Rat der Stadt Bedburg beschließt, ...</b>
			<p>kommenden Fledermausarten sowie für die festgestellten Brut-, Gast- und Rastvogelarten unter Berücksichtigung eventuell notwendiger Vermeidungs-, Verminderungs- oder Kompensationsmaßnahmen keine erheblichen Auswirkungen im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG oder der Eingriffsregelung (§ 14 Abs. 1 BNatSchG). Besondere Zugvogelverdichtungen wurden im Rahmen der Untersuchung nicht festgestellt (vgl. Ecoda 2012a). Darüber hinaus liegen dem LANUV derzeit keine Hinweise für bedeutende Vogelzugkorridore im Rheinland vor (Kaiser mdl. Mitteilung). Auch für Fledermäuse existieren weder Daten (vgl. Ecoda 2012b) noch andere Hinweise dafür, dass es in der geplanten Konzentrationszone zu einem verstärkten Auftreten ziehender Fledermäuse kommt.</p> <p>Vor diesem Hintergrund, liegen keine Hinweise vor, dass sich die prognostizierten Auswirkungen der Planung aufgrund kumulativer Effekte mit anderen bereits in Betrieb befindlichen Bauwerken (Kraftwerke, Hochspannungsleitungen, WEA) auf ein erhebliches Maß erhöhen werden.</p>	
<b>15.</b>	<b>Landwirtschaftskammer NRW 15.08.2011</b>	<p>Gegen die o.a. Bauleitplanung bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Schon zum jetzigen Zeitpunkt weisen wir aber darauf hin, dass im weiteren Verfahren bei der Auswahl von erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen auch Möglichkeiten einbezogen werden, die den Entzug landwirtschaftlicher Nutzflächen möglichst gering halten.</p> <p>Der Flächenverbrauch hochwertiger landwirtschaftlicher Nutzflächen für verschiedenste Zwecke stellt für den Wirtschaftsbereich Landwirtschaft ein echtes</p>	<p>Aufgrund der überwiegenden Beeinträchtigung von Offenlandlebensräumen liegt der Schwerpunkt der Ausgleichsmaßnahmen auf der Aufwertung der Lebensräume der offenen und halboffenen Kulturlandschaft. So sollen Gehölzstrukturen angelegt werden, die den typischen Vogelarten als Brutlebensraum dienen. Für den Eingriff in das Landschaftsbild ist die Anlage von strukturreichen Gehölzbeständen im nahen Umfeld geplant.</p>	<p>... die Mitteilung zur Kenntnis zu nehmen.</p>

<b>Anlage A) -Abwägungsliste-</b> Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB sowie §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB - 45. FNP-Änderung - Windpark Königshovener Höhe -				
<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Stellungnahme von, vom</b>	<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>	<b>Der Rat der Stadt Bedburg beschließt, ...</b>
		Problem dar.		
<b>16.</b>	<b>Industrie- und Handelskammer Köln Zweigstelle Rhein-Erft 16.08.2011</b>	<p>Im Rahmen der 45. Änderung des Flächennutzungsplans - Windpark Königshovener Höhe - beabsichtigt die Stadt Bedburg den Bereich im nördlichen Stadtgebiet zwischen Königshovener Höhe und Kasterer Höhe als zweite Konzentrationszone, neben der bereits bestehenden Konzentrationszone Kirchherten, innerhalb des Stadtgebietes auszuweisen.</p> <p>Aus Sicht der Industrie- und Handelskammer zu Köln bestehen hinsichtlich der Änderung des o.g. Flächennutzungsplans grundsätzlich keine bauleitplanerischen Bedenken.</p> <p>Nicht unkommentiert lassen möchten wir jedoch den in der Begründung aufgeführten Planungsanlass. Zutreffend ist, dass es um das Ziel der NRW-Landesregierung, den CO2-Ausstoß bis zum Jahr 2020 um 25 % und bis zum Jahr 2050 um mindestens 80 % zu reduzieren, zu erreichen, nicht nur eines deutlichen Ausbaus der erneuerbaren Energien bedarf sondern, wenn man den Windenergie-Erlass vom 11.07.2011 zugrunde legt, auch einen deutlichen und effizienten Ausbau der Windenergie.</p> <p>Bei der Betrachtungsweise wird in unseren Augen nicht hinreichend berücksichtigt, dass der kontinuierliche Anstieg der Stromerzeugung aus erneuerbaren Quellen nicht nur die gewünschten umwelt- und klimarelevanten Wirkungen entfaltet, sondern auch, durch die garantierte Einspeisevergütung des EEG, zu einem deutlichen Anstieg der Stromkosten führt.</p> <p>Hierzu kommt, dass steigende Anteile von Windenergie darüber hinaus einen deutlichen Ausbau von Netzen und Speichermöglichkeiten sowie die Errichtung hoch effizienter und flexibel regelbarer Kraftwerke erforderlich machen. Diese Infrastruk-</p>	<p>Der in der Begründung aufgeführte Planungsanlass gibt insbesondere die momentane Gesetzeslage wieder, durch die die Windenergienutzung durch den Gesetzgeber bewusst gefördert wird. Eine an dieser Gesetzeslage orientierte Stadtentwicklungsplanung erfordert eine aktive Auseinandersetzung mit dem Thema der erneuerbaren Energien.</p> <p>Aufgrund der Privilegierung von Windkraftanlagen im Außenbereich wären diese zunächst innerhalb des gesamten Außenbereiches der Stadt Bedburg zulässig. Um eine geordnete und sinnvolle Entwicklung sicherzustellen, ermöglicht der Gesetzgeber Anlagen innerhalb bestimmter Bereiche zu konzentrieren. Im Gegenzug sind dabei in den Bereichen außerhalb der Konzentrationszonen Windkraftanlagen ausgeschlossen.</p> <p>Die mit der 23. FNP-Änderung vorgenommene Ausweisung der Konzentrationszone Kirchherten hat die jetzt innerhalb der 45. FNP-Änderung im Rahmen der Gesamtuntersuchung des Stadtgebietes auf geeignete Flächen für Konzentrationszonen</p>	<p>... der Anregung nicht zu folgen.</p>

<b>Anlage A) -Abwägungsliste-</b> Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB sowie §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB - 45. FNP-Änderung - Windpark Königshovener Höhe -				
<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Stellungnahme von, vom</b>	<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>	<b>Der Rat der Stadt Bedburg beschließt, ...</b>
		turmaßnahmen sind nicht nur eine große finanzielle Herausforderung, sie erfordern auch einen erheblichen zeitlichen Vorlauf und sind in der Regel meist nicht ohne Widerstände umzusetzen. Vor diesem Hintergrund möchten wir nachdrücklich dafür plädieren, das Vorhaben hinsichtlich einer gesamtwirtschaftlichen Bedeutung seiner kritischen Prüfung zu unterziehen.	zusätzlich untersuchten Flächen nicht berücksichtigt, weil seinerzeit die Entlassung der Flächen aus dem Bergbau noch nicht vollzogen war und zunächst die Wiedernutzbarmachung der Flächen für die Landwirtschaft der ehemals als Braunkohleabbaugenutzten Flächen im Vordergrund standen. Ebenso lässt eine ausreichende Liegezeit der rekultivierten Flächen aus statischen Gründen eine Bebauung nunmehr zu. Diese Flächen stehen somit als Potentialflächen für Windkraftanlagen zur Verfügung und bieten sich für diese Nutzung aufgrund ihrer besonderen Lage geradezu an.	
<b>16a</b>	<b>Ergänzendes Schreiben aus der Offenlage 05.06.2012</b>	Wir teilen Ihnen mit, dass von Seiten der Industrie- und Handelskammer zu Köln hinsichtlich der oben genannten Änderung des Flächennutzungsplans keine Bedenken bestehen.	Entfällt.	... die Mitteilung zur Kenntnis zu nehmen.
<b>17.</b>	<b>Landesbetrieb Wald und Holz NRW 17.08.2011</b>	Gegen die geplante FNP-Änderung zur Ausweisung einer weiteren Konzentrationszone für Windkraftanlagen (Windpark Königshovener Höhe) bestehen aus Sicht des Regionalforstamtes Rhein-Sieg-Erft keine Bedenken. Voraussetzung ist jedoch, dass im FNP-Änderungsgebiet die Waldflächen nach den Vorgaben des Abschlussbetriebsplans (Tagebau Garzweiler Süd) dargestellt werden. Ausdrücklich begrüßt wird, das die Stadt Bedburg den Schutz des Waldes inkl. eines angemessenen Abstandes - aufgrund des geringen Waldflächenanteils - höher bewertet als die Nutzung der Fläche durch Windkraftanlagen.	Innerhalb des Geltungsbereiches der 45. FNP-Änderung werden Waldflächen entsprechend des Abschlussbetriebsplans und entsprechend der Aufforstungsmaßnahme ‚Wald unserer Zukunft‘ dargestellt.  Sowohl die Königshovener Mulde als auch der aufgeforstete ‚Wald unserer Zukunft‘ werden zum Schutz der Flächen aus dem Geltungsbereich der Konzentrationszonen ausgeklammert, obwohl der Windkraftanlagenerlass eine Darstellung als Konzentrationszone zulassen würde. Damit soll die Bedeutung der Waldflächen für das Landschaftsbild Bedburgs unterstrichen werden.	... die Mitteilung zur Kenntnis zu nehmen.  ... die Mitteilung zur Kenntnis zu nehmen.
<b>18.</b>	<b>Rhein-Erft-Kreis 17.08.2011</b>	Naturschutz und Landschaftspflege Mit der 45. Änderung des Flächennutzungsplans soll eine Vorrangfläche für Windenergieanlagen darge-	Auf die Anregungen wurde in einer umfassenden Stellungnahme des Büros Ecoda Umweltgutach-	... die Mitteilung zur Kenntnis zu nehmen.

<b>Anlage A) -Abwägungsliste-</b> Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB sowie §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB - 45. FNP-Änderung - Windpark Königshovener Höhe -				
<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Stellungnahme von, vom</b>	<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>	<b>Der Rat der Stadt Bedburg beschließt, ...</b>
		<p>stellt werden. Im Untersuchungsraum zur Flächen-nutzungsplanänderung wurden ungewöhnlich viele planungsrelevante Arten und Rote Liste Arten kartiert.</p> <p>Die Landesregierung gibt für den Schutz der planungsrelevanten Arten (Wiesen- und Rohrweihe, Uhu) in der Broschüre ‚Geschützte Arten in NRW, Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdung, Maßnahmen‘ als Schutzziel und Pflegemaßnahme, die Vermeidung der Zerschneidung und Verkleinerung der besiedelten Lebensräume durch z.B. Straßenbau, Stromleitungen und Windenergieanlagen vor.</p> <p>Gerade bei den landes- und bundesweit sehr seltenen Wiesen- und Kornweihen und dem Uhu kann bereits der Verlust von einzelnen Tieren erhebliche Auswirkungen auf den Fortbestand der Art haben.</p> <p>Gem. § 42 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gilt bei den streng geschützten Arten und den europäischen Vogelarten ein zusätzliches Störungsverbot. Während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ist es verboten, die Tiere so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.</p> <p>Beispielsweise werden im Landkreis Aurich während der Brut zwei genehmigte Windenergieanlagen stillgelegt, um den Bruterfolg nicht zu gefährden.</p> <p>Durch die geplante Konzentrationszone wären hier neben weiteren planungsrelevanten Arten insbesondere die im Gebiet festgestellten Greifvogel- und Eulenarten durch Vogelschlag betroffen.</p> <p>Aus den o.g. Gründen wird angeregt, zu untersuchen, inwieweit eine Kumulierung der Anlagenstandorte in Verbindung mit Hochspannungstrassen zu einer Verschlechterung der lokalen Population für</p>	ten; Dortmund, 26. September 2011 zur Stellungnahme der Stadt Grevenbroich eingegangen. Die Stellungnahme ist der Anlage zu entnehmen.	

<b>Anlage A) -Abwägungsliste-</b> Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB sowie §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB - 45. FNP-Änderung - Windpark Königshovener Höhe -				
<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Stellungnahme von, vom</b>	<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>	<b>Der Rat der Stadt Bedburg beschließt, ...</b>
		<p>die betroffenen Arten führt. Bei dieser Untersuchung sollte auch auf das Baro-Trauma (Fledermäuse, Vögel) an Windenergieanlagen eingegangen werden.</p> <p>Immissionsschutz Mit der 45. Änderung des Flächennutzungsplans soll eine Vorrangfläche für Windenergieanlagen dargestellt werden.</p> <p>Im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens werden als Immissionsorte die nächsten Orte Frimmersdorf und Gindorf, sowie der Ortsteil Kaster-Königshoven festgelegt. Die Abstände zu den geplanten Anlagen liegen jeweils bei ca. 1.800 m.</p> <p>Aus diesen Festlegungen hinaus sollen immissionsschutzrechtliche Forderungen zum Lärmschutz und Schattenwurf im nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz nachgewiesen werden.</p> <p>Hierzu ist aus der Sicht des Immissionsschutzes folgendes anzumerken:</p> <p>Südlich des Plangebietes in ca. 1.000 m Entfernung befinden sich Wohnnutzungen im Außenbereich, die in der vorliegenden Planung nicht berücksichtigt wurden. Diese werden bereits heute durch Lärm und Schattenwurf der bestehenden Windenergieanlagen beaufschlagt.</p> <p>Eine weitere Vorbelastung stellen die Rekultivierungsmaßnahmen des Tagebaus dar. Ich rege daher an, bereits in der Planungsphase, alle auftretenden Immissionen unter Berücksichtigung aller Vorbelastungen zu erfassen und zu bewerten.</p>	<p>Die Streusiedlung Weiler Hohenholz wurde aufgrund ihrer geringen Größe und der Lage innerhalb des Außenbereiches in der Begründung und im Umweltbericht nicht explizit thematisiert, bei der Abgrenzung der Konzentrationszone aber sehr wohl berücksichtigt und innerhalb der Begründung der Abgrenzung der Konzentrationszone auch benannt. Die Entfernung zwischen dem Weiler Hohenholz und der Konzentrationszone beträgt ca. 1.000 m. Damit weist die Konzentrationszone zum Weiler Hohenholz eine hinreichende Distanz auf, zumal unmittelbar nördlich des Weilers die waldartige Böschungskante des ehemaligen Tagebaus liegt und damit die Sicht auf die Konzentrationszone erheblich eingeschränkt wird. Zur Konzentrationszone Kirchherten weist der Weiler Hohenholz eine Entfernung von mindestens 1.700 m auf. Aufgrund der Südlage des Weilers zur Konzentrationszone ‚Windpark Königshovener Höhe‘ wird der Weiler nicht durch Schattenwurf beeinträchtigt werden.</p> <p>Eine Belastung des Weilers durch die Rekultivierungsmaßnahmen des Tagebaus ist nicht gänzlich auszuschließen. Aufgrund des Privilegierungsbestandes gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB wird aber die Anlage einer Konzentrationszone höher bewertet als die Wohnnutzung im Außenbereich.</p>	<p>... die Mitteilung zur Kenntnis zu nehmen.</p>

<b>Anlage A) -Abwägungsliste-</b> Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB sowie §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB - 45. FNP-Änderung - Windpark Königshovener Höhe -				
<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Stellungnahme von, vom</b>	<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>	<b>Der Rat der Stadt Bedburg beschließt, ...</b>
			Die detaillierte Darstellung aller eventuellen Immissionen ist erst nach Kenntnis der konkreten Standortkoordinaten der einzelnen Windkraftanlagen möglich und somit erst im Genehmigungsverfahren sinnvoll.	
<b>18a</b>	<b>Ergänzendes Schreiben aus der Offenlage 11.06.2012</b>	<p>Aus der Sicht der vom Rhein-Erft-Kreis zu vertretenden Belange wird folgende Stellungnahme abgegeben:</p> <p>Naturschutz und Landschaftspflege Mit der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes soll eine Vorrangfläche für Windenergieanlage dargestellt werden. Ich verweise in diesem Zusammenhang auf meine Stellungnahme vom 17.08.2011. Bezüglich der zu treffenden Ausgleichsmaßnahmen kann erst eine abschließende Stellungnahme abgegeben werden, wenn die fehlenden Angaben – Ziffer 8.5 vorgelegt werden.</p> <p>Immissionsschutz Auch aus Sicht des Immissionsschutzes ist aufgrund der fehlenden Fachgutachten zu den Lärmimmissionen – Ziffer 8.1.6 der Begründung und zum Schattenwurf – Ziffer 8.1.7 keine abschließende Stellungnahme möglich.</p>	<p>Auf die im Schreiben vom 17.08.2011 geäußerten Anregungen wurde in einer umfassenden Stellungnahme des Büros Ecoda Umweltgutachten, Dortmund 26.09.2011 zur Stellungnahme der Stadt Grevenbroich eingegangen. Die Stellungnahme ist der Anlage zu entnehmen. Art und Umfang der Ausgleichsmaßnahmen hängen von den zu untersuchenden Beeinträchtigungen durch die einzelnen Windkraftanlagen ab. Dies setzt die Kenntnis der detaillierten Standorte voraus. Somit können zum augenblicklichen Zeitpunkt keine abschließenden Aussagen über die Größe der zu treffenden Ausgleichsmaßnahmen getroffen werden. Diese Angaben werden im Laufe des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG fortgeschrieben.</p> <p>Die entsprechenden Fachgutachten wurden zwischenzeitlich dem Rhein-Erft-Kreis vorgelegt.</p>	<p>... die Mitteilung zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>... die Mitteilung zur Kenntnis zu nehmen.</p>

<b>Anlage A) -Abwägungsliste-</b> Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB sowie §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB - 45. FNP-Änderung - Windpark Königshovener Höhe -				
<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Stellungnahme von, vom</b>	<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>	<b>Der Rat der Stadt Bedburg beschließt, ...</b>
		<p>Ergänzung mit Schreiben vom 18.06.2012: Die von Ihnen übersandten Fachgutachten wurden von mir auf Plausibilität überprüft. Die Gutachten enthalten die mit meiner Fachbehörde abgestimmten Immissionsorte. Die Gutachten sind schlüssig und weisen keine erkennbaren Mängel auf. Aus der Sicht des Immissionsschutzes werden daher im Rahmen der Planung keine weiteren Anregungen vorgebracht. Weitere Untersuchungen und Auflagen im nachfolgenden Genehmigungsverfahren bleiben hiervon unberührt</p> <p>Wasser-, Abfallwirtschaft- und Bodenschutz Für die von der Änderung betroffene Fläche liegen im Altlastenkataster keine Einträge vor. Den Ausführungen im Punkt 2.2.2.2 wird soweit zugestimmt. Aus wasserrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Ausweitung des Windparks.</p>	<p>Entfällt.</p> <p>Entfällt</p>	<p>... die Mitteilung zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>... die Mitteilung zur Kenntnis zu nehmen</p>
<b>19.</b>	<b>Wehrbereichsverwaltung West 08.2011</b>	<p>Die Prüfung der zugeleiteten Planungsunterlagen hat folgende Ergebnisse ergeben:</p> <p>Im räumlichen Zusammenhang zu der geplanten Vorrangfläche für Windkraft in Bedburg-Nord verläuft eine aktive, militärisch genutzte Fm-Trasse. Um Beeinträchtigungen der Wirksamkeit der Trasse zu vermeiden, sollte dieser Bereich von Hindernissen freigehalten werden. Dieser Bereich umfasst einen Korridor von 100 m beiderseits der Trassenführung (Gesamtkorridorbreite: 200 m). Zur besseren Darstellung der Trasse habe ich eine Ausschnittsskizze gefertigt und beigefügt. Darüber hinaus weise ich auf die Nähe zum Flugplatz Nörvenich hin. Hier sind neben den allgemeinen Regelungen des LuftVG insbesondere die Flug-</p>	<p>Die Trasse schließt nicht aus, dass innerhalb des Korridors einzelne Windkraftanlagen in Abstimmung mit der Wehrbereichsverwaltung West platziert werden. Innerhalb der Begründung wird unter 8.1.10 ‚Richtfunkstrecken‘ ein Hinweis auf die angesprochene Trasse aufgenommen.</p> <p>Innerhalb der Begründung wurde unter 10.7 ‚Sicherheit des zivilen und militärischen Flugbetriebes‘ bereits darauf hingewiesen, dass jede einzel-</p>	<p>... die Mitteilung zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>... die Mitteilung zur Kenntnis zu nehmen.</p>

<b>Anlage A) -Abwägungsliste-</b> Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB sowie §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB - 45. FNP-Änderung - Windpark Königshovener Höhe -				
<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Stellungnahme von, vom</b>	<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>	<b>Der Rat der Stadt Bedburg beschließt, ...</b>
		<p>sicherungsanlagen, deren Zuständigkeitsbereiche und das neue Abstimmungsverfahren gem. § 18a LuftVG, zu berücksichtigen. Störungen des militärischen Radars durch Windenergieanlagen (WEA) können nicht ausgeschlossen werden. Vorsorglich weise ich bereits jetzt auf die Möglichkeit hin, dass ich meine Zustimmung zu WEA-Planungen im Einzelfall mit Beschränkungen / Auflagen versehen bzw. sogar ganz versagen muss. Eine diesbezüglich detaillierte Stellungnahme ist mir jedoch erst nach Vorliegen genauerer Planungsunterlagen, wie z.B. Standortkoordinaten, Angaben zu den Höhen der geplanten Anlagen, Anlagentypen möglich.</p> <p>Bereits jetzt weise ich darauf hin, dass ab einer Bauhöhe über 100 m über Grund eine Tag- / Nacht-kennzeichnung - auch für den militärischen Flugbetrieb - erforderlich wird.</p> <p>Ich bitte um erneute Beteiligung im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB und bei späteren Genehmigungsverfahren für WEA in diesem Gebiet.</p> <p>Darüber hinaus rege ich in diesem Fall und aufgrund der sich abzeichnenden besonderen Abstimmungs-problematik an, eine Koordinierung zwischen unseren Dienststellen außerhalb und vor einem offiziellen Abstimmungsverfahren gem. BauGB durchzuführen.</p>	<p>ne Windkraftanlage im Rahmen des Genehmigungsverfahrens der Wehrbereichsverwaltung III als militärische Luftfahrtbehörde zuzuleiten und zu prüfen ist.</p> <p>Die einzelnen Windkraftanlagen werden mit einer synchronisierten Tag / Nachtkennzeichnung aus-gestattet werden.</p> <p>Die Wehrbereichsverwaltung West wird im Rah-men der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am Bauleitplanverfahren und bei dem späteren Ge-nehmigungsverfahren beteiligt.</p>	<p>... die Mitteilung zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>... die Mitteilung zur Kenntnis zu nehmen.</p>
<b>19a</b>	<b>Ergänzendes Schreiben aus der Offenlage 11.06.2012</b>	<p>Die Prüfung, ob und in welchem Umfang militärische Belange durch die von Ihnen mit Bezugsschreiben zugeleiteten Unterlagen betroffen sind, konnte leider bislang nicht abgeschlossen werden. Ich werde daher nicht fristgerecht zu Ihrem Schreiben Stellung nehmen können.</p> <p>Ich bitte um Terminverlängerung bis zu 28.06.2012. Vorsorglich mache ich Bedenken geltend. Diese werde ich zu gegebener Zeit begründen. Ich darf</p>	Entfällt.	... die Mitteilung zur Kenntnis zu nehmen.

<b>Anlage A) -Abwägungsliste-</b> Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB sowie §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB - 45. FNP-Änderung - Windpark Königshovener Höhe -				
<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Stellungnahme von, vom</b>	<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>	<b>Der Rat der Stadt Bedburg beschließt, ...</b>
		Ihnen mein Bemühen versichern, die Angelegenheit baldmöglichst zum Abschluss zu bringen.		
<b>20.</b>	<b>Aero-Club Grevenbroich-Neuss e.V. 05.08.2011</b>	Von Seiten des Aero-Club Grevenbroich-Neuss e.V. werden keine Einwände gegen eine Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bedburg mit Errichtung eines Windparks auf der Königshovener Höhe erhoben. Flugsicherheitstechnische Interessen werden u.E. nicht berührt, da sich die geplante Windparkanlage außerhalb des unmittelbaren Einzugsbereiches (= Platzrunde) des Segelfluggeländes Gustorfer Höhe befindet.	Entfällt.	... die Mitteilung zur Kenntnis zu nehmen.
<b>21a.</b>	<b>Flächeneigentümer 1 08.06.2011</b>	Hiermit beantragen wir - die Ausweisung einer Konzentrationszone (§ 35 BauGB) zur Errichtung und zum Betrieb von Windkraftanlagen und zwar als gebietliche Ergänzung zu der von der RWE Innogy Windpark GmbH beantragten Konzentrationsfläche auf der Königshovener Höhe (die von uns beantragte Konzentrationszone ist in der beigefügten Kartenunterlage schraffiert dargestellt) - die für diese bauleitplanerische Darstellung erforderliche Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Bedburg - für das RWE-Vorhaben und für unser Antragsbegehren ein gemeinsames Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes durchzuführen. Begründung: Wir, die Unterzeichner, sind Eigentümer bzw. zu-	Gemäß § 5 i.V.m. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB können Gemeinden im Flächennutzungsplan ‚Konzentrationszonen für Windkraftanlagen‘ darstellen. Die Voraussetzungen einer solchen Ausweisung liegen nur dann vor, wenn die Gemeinde auf der Grundlage einer Untersuchung des gesamten Gemeindegebietes ein Gesamtkonzept für die Ausweisung von Konzentrationszonen erarbeitet hat. Im Rahmen der 23. Änderung des Flächennutzungsplans, die im Juli 2002 beschlossen wurde, wurden insgesamt zehn Standorte innerhalb des Gebietes der Stadt Bedburg untersucht. Kriterien der Untersuchung waren u.a. die Einhaltung von Mindestabständen zur nächsten Wohnbebauung, der Ausschluss von Natur- und Landschaftsschutzgebieten, die Minimierung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, der ausreichende	... der Anregung zunächst nicht zu folgen, jedoch darauf hinzuweisen, dass die mögliche Erweiterung in einem gesonderten Flächennutzungsplanverfahren behandelt wird.

<b>Anlage A) -Abwägungsliste-</b> Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB sowie §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB - 45. FNP-Änderung - Windpark Königshovener Höhe -				
<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Stellungnahme von, vom</b>	<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>	<b>Der Rat der Stadt Bedburg beschließt, ...</b>
		<p>künftige Eigentümer von Flächen im Bereich der Königshovener und Kasterer Höhe.</p> <p>Nach unseren Informationen hat die Stadt Bedburg durch die Darstellung der Konzentrationszone für Windkraftanlagen ‚Kaiskorb‘ eine Ausschlusswirkung im Sinne des § 35 Abs. 3 BauGB begründet. Deshalb sind wir bisher davon ausgegangen, dass im Gebiet der Stadt Bedburg keine weiteren Windkraftanlagen zulässig sind.</p> <p>Nachdem jedoch der Stadtentwicklungsausschuss des Rates in seiner Sitzung vom 03.05.2011 ausgehend von dem von RWE beantragten Vorhaben empfohlen hat, ein Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes einzuleiten und im Bereich der Königshovener Höhe eine Konzentrationszone für Windkraftanlagen darzustellen, gehen wir davon aus, dass die Stadt Bedburg die z. Z. bestehende Ausschlusswirkung insoweit verändert, dass neben dem Windpark Kaiskorb eine weitere Konzentrationszone ermöglicht werden soll.</p> <p>Ausgehend von diesen absehbaren Änderungen in der städteplanerischen Positionierung der Stadt Bedburg bezüglich der Ausweisung von Konzentrationszonen für Windkraftanlagen melden auch wir unsere Interessen an, Teile unserer Eigentumsflächen im Bereich der Königshovener und Kasterer Höhe für den Betrieb von Windkraftanlagen zur Verfügung zu stellen. Wir gehen davon aus, dass im Zusammenhang mit der sich abzeichnenden Energiewende in Deutschland zusätzliche Flächen in einem erheblichen Umfang für diese Nutzungsart zur Verfügung gestellt werden müssen. Hierbei verhehlen wir nicht auch unsere wirtschaftlichen Interessen, die jedoch bei den Grundstückseigentümern im Gebiet des RWE-Vorhabens gleichermaßen ge-</p>	<p>Abstand zu Richtfunkstrecken, die Daten der Windgeschwindigkeiten und die Nähe zu Einspeisungspunkten der gewonnenen Energie in das Stromnetz. Die damalige Untersuchung basierte auf Ergebnissen der Arbeitsgemeinschaft Windenergie, die im Jahr 1995 beim Rhein-Erft-Kreis mit der RWE gebildet wurde.</p> <p>Als Ergebnis der Untersuchung wurde eine Fläche in der Nähe der Ortschaft Kirchherten als Vorrangzone innerhalb des Stadtgebietes im Rahmen der 23. Flächennutzungsplanänderung dargestellt. Diese Fläche wurde 2006 durch den Bau von insgesamt 12 Windkraftanlagen in Anspruch genommen.</p> <p>Die damalige Untersuchung hatte den Bereich im nördlichen Stadtgebiet zwischen Königshovener Höhe und Kasterer Höhe sowie den Bereich östlich des Stadtzentrums im Norden der Wiedenfelder Höhe im Rahmen der Abwägung potentieller Konzentrationsflächen nicht berücksichtigt, weil seinerzeit die Entlassung der Flächen aus dem Bergbau noch nicht vollzogen war und zunächst die Wiederherstellung der Oberfläche des Geländes und die Wiedernutzbarmachung der Flächen für die Landwirtschaft der ehemals als Braunkohletagebau genutzten Flächen im Vordergrund standen. Heute sind die Rekultivierungsmaßnahmen entsprechend den Rahmenbetriebsplänen und den Rekultivierungsplänen weitestgehend abgeschlossen. Die Flächen stehen somit als Potentialflächen, die für die Windenergienutzung prinzipiell in Frage kommen, zur Verfügung. In einem erneuten in sich schlüssigen gesamtträumlichen Konzept wurde die gesamte Stadtfläche Bedburgs auf mögliche Potentialflächen untersucht. Als Potentialflächen gel-</p>	

**Anlage A) -Abwägungsliste-** Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB sowie §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB - 45. FNP-Änderung - Windpark Königshovener Höhe -

Lfd. Nr.	Stellungnahme von, vom	Stellungnahme	Abwägung	Der Rat der Stadt Bedburg beschließt, ...
		<p>geben sein dürften. Für unsere Überlegungen, eine Ergänzung der Gebietsfläche aus dem RWE-Vorhaben vorzuschlagen und keine Ausweisung an anderer Stelle zu verfolgen, spricht allein schon der landesplanerische Grundsatz der Schonung des Freiraums. Im übrigen gehen wir davon aus, dass auch unter Berücksichtigung der von uns vorgeschlagenen Erweiterungsflächen ausreichende Schutzabstände zu geschlossenen Ortschaften eingehalten werden und keine planerischen Belange bestehen, die nur unsere Erweiterungsfläche und nicht die Gebietsfläche aus dem RWE-Vorhaben tangieren. Unser Ersuchen auf Durchführung eines gemeinsamen Flächennutzungsplanänderungsverfahrens für die Flächen aus dem RWE-Vorhaben und für die von uns beantragten Erweiterungsflächen haben wir deshalb gestellt, weil die Gesamtfläche im Rahmen des Abwägungsgebotes gem. § 1 Abs. 7 BauGB beurteilt werden sollte. Eine gerechte Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander, wie dies die zuvor genannte Rechtsvorschrift zwingend verlangt, wird den gesetzlichen Anforderungen nur dann genügen, wenn der gesamte Freiraum, für den die Darstellung einer Konzentrationszone beantragt ist, als Einheit beurteilt wird.</p>	<p>ten dabei diejenigen Flächen, die im Außenbereich nach Abzug der Flächen verbleiben, die sich aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht für die Windenergienutzung eignen oder aus städtebaulichen oder sonstigen abwägungsrelevanten Gründen nicht zur Verfügung stehen. Als Ergebnis dieser Untersuchung ergaben sich zwei grundsätzlich geeignete Flächen, die identisch sind mit den Flächen, die im Rahmen der 23. FNP-Änderung nicht untersucht wurden, weil die Entlassung aus dem Bergbau noch nicht vollzogen war. Die beiden Potentialflächen wurden zur Entscheidungsfindung detailliert miteinander verglichen. Als Endergebnis der Untersuchung wird empfohlen, rekultivierte Flächen des ehemaligen Tagebaus Garzweiler planungsrechtlich als Konzentrationszone zu sichern. Grundsätzlich ist die Stadt nicht verpflichtet, alle Bereiche als Konzentrationszone darzustellen, die sich tatsächlich und rechtlich dafür eignen, wenn städtebauliche Gründe vorliegen, die diese Begrenzung rechtfertigen. Es ist auch zulässig, zunächst nur bestimmte Standorte als Windkonzentrationszone auszuweisen, und nachfolgend weitere Flächen zusätzlich auszuweisen, sofern der Vorgabe, der Windenergienutzung substanziell Raum zu schaffen entsprochen wird. Die Anregung zur Erweiterung der Flächen entsprechen jedoch grundsätzlich den Klimaschutzzielen des Landes NRW sowie den städtebaulichen Zielsetzungen der Stadt Bedburg im Raum der Königshovener und Kasterer Höhe, welche auch aus der flächendeckenden Untersuchung zu Potentialflächen für Windemergoe hervorgeht. Die möglichen Erweiterungsflächen liegen innerhalb der in der flächendeckenden Untersuchung ermit-</p>	

<b>Anlage A) -Abwägungsliste-</b> Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB sowie §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB - 45. FNP-Änderung - Windpark Königshovener Höhe -				
<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Stellungnahme von, vom</b>	<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>	<b>Der Rat der Stadt Bedburg beschließt, ...</b>
			<p>telten Potentialfläche A.</p> <p>Zur rechtssicheren Beurteilung über die Ausweisung einer Fläche für Windenergieanlagen in diesem Bereich sind jedoch noch ergänzende Informationen, insbesondere hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Belange erforderlich. Nach Abstimmungen mit den Unterzeichnern der Stellungnahme sollen diese Flächen nach Vorliegen der entsprechenden Informationen und Fertigstellung der Unterlagen in einem separaten Bauleitplanverfahren behandelt werden.</p>	
<b>21b.</b>	<b>Flächeneigentümer 1 14.06.2011</b>	<p>Im Rahmen der o.a. Verfahrensstufe beantragen wir, eine gebietliche Erweiterung der vorgesehenen Konzentrationszone für Windenergieanlagen und zwar in dem Umfang, wie sie in der beigefügten Kartenunterlage schraffiert dargestellt ist.</p> <p>Begründung: Vorab weisen wir darauf hin, dass wir unser Begehren nach vorheriger mündlicher Ankündigung bereits mit Schreiben vom 27.05.2011 eingebracht haben. Am 14.07.2011 hatten wir Gelegenheit, unseren Antrag mit Bürgermeister Koerdts und den zuständigen Mitarbeitern informell zu erörtern. Danach sind wir unter Abwägung der für uns erkennbaren Gesichtspunkte zu dem Ergebnis gelangt, dass die von uns beantragte gebietliche Erweiterung der Konzentrationszone mit den städtebaulichen Zielen der 45. Änderung des Flächennutzungsplans vereinbar ist und verfahrensmäßig keine Hinderungsgründe bestehen, das erweiterte Plangebiet unmittelbar in die anschließende Offenlage (§ 3 Abs. 2 BauGB) einzubeziehen.</p> <p>Inhaltliche Vereinbarkeit: a) Steigerung des Beitrages erneuerbarer Energie an der Stromversorgung</p>	<p>Gemäß § 5 i.V.m. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB können Gemeinden im Flächennutzungsplan ‚Konzentrationszonen für Windkraftanlagen‘ darstellen. Die Voraussetzungen einer solchen Ausweisung liegen nur dann vor, wenn die Gemeinde auf der Grundlage einer Untersuchung des gesamten Gemeindegebietes ein Gesamtkonzept für die Ausweisung von Konzentrationszonen erarbeitet hat.</p> <p>Im Rahmen der 23. Änderung des Flächennutzungsplans, die im Juli 2002 beschlossen wurde, wurden insgesamt zehn Standorte innerhalb des Gebietes der Stadt Bedburg untersucht. Kriterien der Untersuchung waren u.a. die Einhaltung von Mindestabständen zur nächsten Wohnbebauung, der Ausschluss von Natur- und Landschaftsschutzgebieten, die Minimierung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, der ausreichende Abstand zu Richtfunkstrecken, die Daten der Windgeschwindigkeiten und die Nähe zu Einspeisungspunkten der gewonnenen Energie in das Stromnetz. Die damalige Untersuchung basierte auf Ergebnissen der Arbeitsgemeinschaft Windenergie, die im Jahr 1995 beim Rhein-Erft-Kreis mit der RWE gebildet wurde.</p>	<p>... der Anregung zunächst nicht zu folgen, jedoch darauf hinzuweisen, dass die mögliche Erweiterung in einem gesonderten Flächennutzungsplanverfahren behandelt wird.</p>

<b>Anlage A) -Abwägungsliste-</b> Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB sowie §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB - 45. FNP-Änderung - Windpark Königshovener Höhe -				
<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Stellungnahme von, vom</b>	<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>	<b>Der Rat der Stadt Bedburg beschließt, ...</b>
		<p>In diese Zielsetzung der 45. Änderung des FNP, die in Ziff. 1 der Begründung beschrieben ist und die im Übrigen den Intensionen des neuen Windenergieerlasses vom 11.07.2011 entspricht, fügt sich unser Antragsbegehren vollinhaltlich ein.</p> <p>b) Bündelung der Windkraftanlagen in Konzentrationszonen Mit der 45. Änderung des FNP strebt die Stadt Bedburg unter Aufrechterhaltung der bereits durch die Konzentrationszone Bedburg-Kaiskorb begründeten Ausschlusswirkung im Sinne des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB die Darstellung einer zweiten Konzentrationszone an. Dies bedeutet, dass Windkraftanlagen als privilegierte Vorhaben im Außenbereich (§ 35 Abs. 1 BauGB) an anderer Stelle im Stadtgebiet Bedburg auch weiterhin nicht zulässig sind. Folglich wird es uns verwehrt sein, unsere Eigentumsflächen, die unmittelbar an die Ackerlandflächen innerhalb der Konzentrationszone angrenzen und die ebenso wie der Grundbesitz innerhalb der geplanten Konzentrationszone als Agrar- und Freiraum gelten, für Windkraftanlagen zu nutzen.</p> <p>c) Räumliche Abgrenzung der Konzentrationszone Nach Abschnitt 5 ‚Geltungsbereich‘ der Begründung befindet sich die gesamte bisher vorgesehene Konzentrationszone auf rekultivierten Flächen des Tagebaus. Von einer Ausdehnung nach Westen, die für Teile der von uns beantragten Erweiterung notwendig wäre, wird u.a. aus folgenden Gründen abgesehen: ‚Eine Ausdehnung des Geltungsbereiches Richtung Westen ist aufgrund nicht ausreichender Liegezeiten rekultivierter Böden nicht angezeigt und würde aufgrund der geringeren Windgeschwindigkeiten in den westlich angrenzenden Bereichen den Auswahlkriterien widersprechen.‘</p>	<p>Als Ergebnis der Untersuchung wurde eine Fläche in der Nähe der Ortschaft Kirchherten als Vorrangzone innerhalb des Stadtgebietes im Rahmen der 23. Flächennutzungsplanänderung dargestellt. Diese Fläche wurde 2006 durch den Bau von insgesamt 12 Windkraftanlagen in Anspruch genommen.</p> <p>Die damalige Untersuchung hatte den Bereich im nördlichen Stadtgebiet zwischen Königshovener Höhe und Kasterer Höhe sowie den Bereich östlich des Stadtzentrums im Norden der Wiedenfelder Höhe im Rahmen der Abwägung potentieller Konzentrationsflächen nicht berücksichtigt, weil seinerzeit die Entlassung der Flächen aus dem Bergbau noch nicht vollzogen war und zunächst die Wiederherstellung der Oberfläche des Geländes und die Wiedernutzbarmachung der Flächen für die Landwirtschaft der ehemals als Braunkohletagebau genutzten Flächen im Vordergrund standen. Heute sind die Rekultivierungsmaßnahmen entsprechend den Rahmenbetriebsplänen und den Rekultivierungsplänen weitestgehend abgeschlossen. Die Flächen stehen somit als Potentialflächen, die für die Windenergienutzung prinzipiell in Frage kommen, zur Verfügung. In einem erneuten in sich schlüssigen gesamträumlichen Konzept wurde die gesamte Stadtfläche Bedburgs auf mögliche Potentialflächen untersucht. Als Potentialflächen gelten dabei diejenigen Flächen, die im Außenbereich nach Abzug der Flächen verbleiben, die sich aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht für die Windenergienutzung eignen oder aus städtebaulichen oder sonstigen abwägungsrelevanten Gründen nicht zur Verfügung stehen. Als Ergebnis dieser Untersuchung ergaben sich zwei grundsätz-</p>	

<b>Anlage A) -Abwägungsliste-</b> Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB sowie §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB - 45. FNP-Änderung - Windpark Königshovener Höhe -				
<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Stellungnahme von, vom</b>	<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>	<b>Der Rat der Stadt Bedburg beschließt, ...</b>
		<p>Wir halten diese Gründe nicht für überzeugend, weil</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- mögliche Probleme bezüglich der Standsicherheit im Rahmen der Genehmigungsverfahren der Anlagen zu beurteilen sind und, soweit erforderlich, durch besondere Maßnahmen beseitigt werden können,</li> <li>- nennenswerte Unterschiede bezüglich der Windgeschwindigkeiten angesichts der geringen räumlichen Distanz zwischen unseren Flächen und der Konzentrationszone kaum gegeben sein werden.</li> </ul> <p>d) Sonstige Belange</p> <p>Auch sonstige, wesentliche und städtebaulich relevante Gründe dürfen unserem Erweiterungsbegehren nicht entgegen stehen, weil</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Abstände zu Wohnbauflächen, die nicht im Außenbereich liegen, nur geringfügig verringert würden und unzulässige Beeinträchtigungen durch Lärm und Schattenwurf auch nach Aussagen des planenden Büros BMR nicht eintreten werden,</li> <li>2. eine messbare nachteilige Veränderung des Stadtbildes durch Anlagen auf den von uns gewünschten Erweiterungsflächen nicht eintreten wird, (schon die bisher geplanten Windkraftanlagen werden wegen ihrer Höhe im gesamten Stadtbild zu sehen sein, so dass einige wenige zusätzliche Anlagen diesen Gesamteindruck nicht verschlechtern werden)</li> <li>3. wesentliche Belange des Natur- und Landschaftschutzes unserem Antragsbegehren nicht entgegenstehen können.</li> </ol> <p>(Für die von uns beantragte geringe räumliche Erweiterung sind wesentliche Belange in diesem Sinne, die nur unseren Grundbesitz und nicht die Flächen in der Konzentrationszone selbst berühren, kaum vorstellbar).</p>	<p>lich geeignete Flächen, die identisch sind mit den Flächen, die im Rahmen der 23. FNP-Änderung nicht untersucht wurden, weil die Entlassung aus dem Bergbau noch nicht vollzogen war. Die beiden Potentialflächen wurden zur Entscheidungsfindung detailliert miteinander verglichen. Als Endergebnis der Untersuchung wird empfohlen, rekultivierte Flächen des ehemaligen Tagebaus Garzweiler planungsrechtlich als Konzentrationszone zu sichern. Grundsätzlich ist die Stadt nicht verpflichtet, alle Bereiche als Konzentrationszone darzustellen, die sich tatsächlich und rechtlich dafür eignen, wenn städtebauliche Gründe vorliegen, die diese Begrenzung rechtfertigen. Es ist auch zulässig, zunächst nur bestimmte Standorte als Windkonzentrationszone auszuweisen, und nachfolgend weitere Flächen zusätzlich auszuweisen, sofern der Vorgabe, der Windenergienutzung substanziell Raum zu schaffen entsprochen wird.</p> <p>Die Anregung zur Erweiterung der Flächen entsprechen jedoch grundsätzlich den Klimaschutzziele des Landes NRW sowie den städtebaulichen Zielsetzungen der Stadt Bedburg im Raum der Königshovener und Kasterer Höhe, welche auch aus der flächendeckenden Untersuchung zu Potentialflächen für Windemergoe hervorgeht. Die möglichen Erweiterungsflächen liegen innerhalb der in der flächendeckenden Untersuchung ermittelten Potentialfläche A.</p> <p>Zur rechtssicheren Beurteilung über die Ausweisung einer Fläche für Windenergieanlagen in diesem Bereich sind jedoch noch ergänzende Informationen, insbesondere hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Belange erforderlich. Nach Abstimmungen mit den Unterzeichnern der Stellung-</p>	

<b>Anlage A) -Abwägungsliste-</b> Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB sowie §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB - 45. FNP-Änderung - Windpark Königshovener Höhe -				
<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Stellungnahme von, vom</b>	<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>	<b>Der Rat der Stadt Bedburg beschließt, ...</b>
		<p>Verfahren</p> <p>Die Berücksichtigung unseres Antrags führt auch nicht zu unzumutbaren zeitlichen Verzögerungen, weil auch bei Änderung der Planung nach Unterrichtung und Anhörung gem. § 3 Abs. 1 S. 1 BauGB keine erneute vorgezogene Öffentlichkeitsbeteiligung stattfinden muss, sondern sich das Auslegungsverfahren gem. § 3 Abs. 2 BauGB anschließt. Abschließend bitten wir, unser Begehren nur unter städtebaulichen Gesichtspunkten zu beurteilen und dem Abwägungsgebot gem. § 1 Abs. 8 BauGB zu entsprechen.</p>	nahme sollen diese Flächen nach Vorliegen der entsprechenden Informationen und Fertigstellung der Unterlagen in einem separaten Bauleitplanverfahren behandelt werden.	
<b>22.</b>	<b>RLV-Kreisbauernschaft Köln/Rhein-Erft-Kreis e.V. 10.05.2011</b>	<p>Im Auftrag unserer o.g. Mitglieder wenden wir uns mit nachfolgendem Anliegen an Sie:</p> <p>Die Eheleute Frimmersdorf sind Landwirte und bewirtschaften im Stadtgebiet Elsdorf einen landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetrieb. Nicht zuletzt bedingt durch die Vorkommnisse in Japan sind die Eheleute Frimmersdorf bestrebt, ihren Beitrag im Rahmen der propagierten Energiewende zu leisten und bitten daher zu überdenken, ob die nachfolgende Parzelle als Windvorrangfläche ausgewiesen werden kann:</p> <p>Gemarkung Pütz, Flur 11, Nr. 51</p> <p>Vorgenanntes Flurstück kommt nach Einschätzung der Eheleute Frimmersdorf aufgrund der dort vorherrschenden Windverhältnisse grundsätzlich für die Errichtung von Windkraftanlagen in Betracht. Wir würden uns freuen, wenn Sie das Anliegen der Eheleute Frimmersdorf positiv beurteilen würden.</p>	Nach Prüfung des Flurstückes 5, Flur 11, Gemarkung Pütz ist eine Ausweisung als Konzentrationszone aufgrund der unmittelbaren Nachbarschaft zur Ortslage Kirchherten ausgeschlossen.	... der Anregung nicht zu folgen.
<b>23.</b>	<b>Anwohner 1</b>	Vorab ist erstmal grundsätzlich zu klären, ob die Ausweisung einer zweiten Konzentrationszone für Windkraftanlagen im Stadtgebiet Bedburg überhaupt rechtlich zulässig ist, da dies gemäß § 35 Abs. 3	Im Rahmen der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes wurden seinerzeit 10 Potentialflächen innerhalb des Gebietes der Stadt Bedburg nach unterschiedlichen Kriterien untersucht. Als Ergeb-	... die Mitteilung zur Kenntnis zu nehmen.

**Anlage A) -Abwägungsliste-** Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB sowie §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB - 45. FNP-Änderung - Windpark Königshovener Höhe -

Lfd. Nr.	Stellungnahme von, vom	Stellungnahme	Abwägung	Der Rat der Stadt Bedburg beschließt, ...
		BauGB bisher ausgeschlossen war.	<p>nis der Untersuchung wurden die Flächen in der Nähe der Ortschaft Kirchherten als Vorrangzone dargestellt. Die damalige Untersuchung hatte den Bereich im nördlichen Stadtgebiet zwischen Königshovener Höhe und Kasterer Höhe sowie den Bereich östlich des Stadtzentrums im Norden der Wiedenfelder Höhe im Rahmen der Abwägung potentieller Konzentrationsflächen nicht berücksichtigt, weil seinerzeit die Entlassung der Flächen aus dem Bergbau noch nicht vollzogen war und zunächst die Wiederherstellung der Flächen für die Landwirtschaft im Vordergrund stand. Heute stehen diese Flächen als Potentialflächen, die für die Windenergienutzung prinzipiell in Frage kommen, zur Verfügung. In einem erneuten in sich schlüssigen gesamträumlichen Konzept wurde die gesamte Stadtfläche Bedburgs auf mögliche Potentialflächen untersucht. Als Potentialflächen gelten dabei diejenigen Flächen, die im Außenbereich nach Abzug der Flächen verbleiben, die sich aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht für die Windenergienutzung eignen oder aus städtebaulichen oder sonstigen abwägungsrelevanten Gründen nicht zur Verfügung stehen. Als Ergebnis dieser Untersuchung ergaben sich zwei grundsätzlich geeignete Flächen, die identisch sind mit den Flächen, die im Rahmen der 23. FNP-Änderung nicht untersucht wurden, weil die Entlassung aus dem Bergbau noch nicht vollzogen war. Die beiden Potentialflächen wurden zur Entscheidungsfindung detailliert miteinander verglichen. Als Endergebnis der Untersuchung wird empfohlen, rekultivierte Flächen des ehemaligen Tagebaus Garzweiler planungsrechtlich als Konzentrationszone zu sichern. Generell ist die Stadt nicht verpflichtet, alle</p>	

<b>Anlage A) -Abwägungsliste-</b> Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB sowie §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB - 45. FNP-Änderung - Windpark Königshovener Höhe -				
<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Stellungnahme von, vom</b>	<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>	<b>Der Rat der Stadt Bedburg beschließt, ...</b>
		<p>Die Konzentrationszone für Windkraftanlagen auf der Königshovener Höhe sollte in Anbetracht der sehr großen Windräder von 180 m und unter Berücksichtigung des nahen Standortes zur Ortslage Königshoven, Kaster, Alt Kaster nicht vergrößert werden. Durch die beantragte Gebietserweiterung ist mit enormen Beeinträchtigungen der Bewohner durch Emissionen (Lärm, optische Beeinträchtigungen, Schattenwurf, Lichtreflexionen = Discoeffekt) zu rechnen.</p> <p>Die Größe des Windparks stellt einen gravierenden Eingriff in die sich gerade entwickelnde und entstehende Landschaft dar, daher sollte hier sehr behutsam vorgegangen werden. In Anbetracht der Größe der Windkrafträder von 180 m und deren erhöhten Standortes (Königshove-</p>	<p>Bereiche als Konzentrationszone darzustellen, die sich tatsächlich und rechtlich dafür eignen, wenn städtebauliche Gründe vorliegen, die diese Begrenzung rechtfertigen. Ursächlich für die Begrenzung ist u.a. die Einhaltung eines weitestgehenden Abstandes zur Wohnbebauung und die zunächst geplante Nichtinanspruchnahme von Flächen, die innerhalb des Naturparks Rheinland liegen. Durch die geplante Flächenausweisung soll zudem die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes begrenzt werden.</p> <p>Eine Ausdehnung der Konzentrationszone auf die gesamte Potentialfläche A ist nicht Gegenstand dieses Planverfahrens. Die westliche Abgrenzung der Konzentrationszone resultiert aus der Möglichkeit, maximal drei in Nord-Süd-Richtung verlaufende Reihen aufzustellen, um somit Richtung Kaster lediglich die Schmalseite der Konzentrationszone zu präsentieren. Damit wird die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes begrenzt. Die südliche Abgrenzung weist zu den Ortschaften Kaster und Königshoven einen Abstand von ca. 1.800 m, zum Weiler Hohenholz einen Abstand von ca. 1.000 m auf. Die südliche Abgrenzung schließt die innerhalb der Potentialfläche A gelegenen Flächen des Naturparks Rheinland aus.</p> <p>Gemäß Umweltbericht sind durch die 45. FNP-Änderung keine erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch gegeben, weil die immissionschutzrechtlich relevanten Grenz- und Orientierungswerte an sensiblen Immissionsorten nicht überschritten werden.</p>	<p>... die Mitteilung zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>... die Mitteilung zur Kenntnis zu nehmen.</p>

<b>Anlage A) -Abwägungsliste-</b> Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB sowie §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB - 45. FNP-Änderung - Windpark Königshovener Höhe -				
<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Stellungnahme von, vom</b>	<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>	<b>Der Rat der Stadt Bedburg beschließt, ...</b>
		<p>ner Höhe) wird sich bereits jetzt, bei der genehmigten Anzahl von 18 Windkraftträdern, das Stadtbild entscheidend nachteilig verändern.</p> <p>Die beantragte Gebietserweiterung auf der Königshovener Höhe entspricht ca. 1/3 der schon ausgewiesenen Fläche, so dass hier nicht mehr von einer geringen räumlichen Erweiterung gesprochen werden kann.</p> <p>Die von einigen Anrainern vorgeschlagene Erweiterung der Fläche dient in keinsten Weise dem Wohl der Allgemeinheit sondern einzigallein den Antragstellern.</p> <p>Sollte die Konzentrationszone der Windräder erweitert werden, kommen die Grundstückseigentümer dieser Flächen oftmals in den Genuss von Entschädigungszahlungen des Windparkbetreibers. Diese Zahlungen mindern die Einkünfte der Stadt Bedburg aus der Windradparkbeteiligung.</p>	<p>Die Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft werden als besonders erheblich eingestuft, weil die Eigenschaft der Landschaft verändert wird bzw. es zu Veränderungen des Orts- und Landschaftsbildes und der Sichtbeziehungen kommen kann. Deswegen soll der Schwerpunkt der Ausgleichsmaßnahmen auf die Aufwertung der Lebensräume der Kulturlandschaft gelegt werden. Ferner ist zur Aufwertung des Landschaftsbildes die Anlage von strukturreichen Gehölzbeständen geplant. Nach Realisierung der Maßnahmen ist davon auszugehen, dass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen verbleiben.</p> <p>In der vorliegenden Planung wird der Geltungsbereich der 45. FNP-Änderung im Vergleich zur bisherigen Planung nicht vergrößert. Insofern ist davon auszugehen, dass gegen die 45. FNP-Änderung inhaltlich keine Bedenken bestehen.</p>	<p>... die Mitteilung zur Kenntnis zu nehmen.</p>
<b>24.</b>	<b>DB Services Immobilien GmbH 09.05.2012</b>	<p>Die DB Services Immobilien GmbH, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtsternungnahme als Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren: Nach Prüfung der uns übermittelten Unterlagen bestehen unsererseits keine Anregungen oder Beden-</p>	Entfällt.	<p>... die Mitteilung zur Kenntnis zu nehmen.</p>

<b>Anlage A) -Abwägungsliste-</b> Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB sowie §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB - 45. FNP-Änderung - Windpark Königshovener Höhe -				
<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Stellungnahme von, vom</b>	<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>	<b>Der Rat der Stadt Bedburg beschließt, ...</b>
		ken.		
<b>25.</b>	<b>RWE Rhein-Ruhr Netzservice GmbH 23.05.2012</b>	<p>In Ihrem Schreiben vom 07.05.2012 bitten Sie uns um Stellungnahme zu obigem Flächennutzungsplan. Nach Prüfung der uns zugesandten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass wir keine grundsätzlichen Bedenken erheben.</p> <p>Bei Nutzungsänderungen der Flächen, wie z.B. Entwidmung von öffentlichen Grundstücksflächen, werden bei einem Verkauf vereinbarungsgemäß dingliche Sicherungen unserer Leitungstrassen und Anlagestandorte notwendig.</p> <p>Bei Leistungserhöhungen ist u.U. die Anpassung unserer Netze erforderlich. Hier sollte frühestmöglich eine Absprache mit uns stattfinden, um notwendige Anpassungsmaßnahmen (wie z.B. zusätzliche Ortsnetzstationen) zu planen und erforderliche Flächen zu berücksichtigen.</p> <p>Sollte durch Art und Umfang der Bebauung ein erhöhter Leistungsbedarf an Energie oder auch an Löschwasserressourcen zu erwarten sein, bitten wir Sie uns rechtzeitig mit einzubinden, damit wir bei der Netzauslegung den Bedarf entsprechend berücksichtigen können. Unter Umständen wäre auch der Raum für eine Ortsnetzstation mit in die Vorplanung einzubeziehen.</p> <p>Wir bitten Sie bei der Planung von Bepflanzungszonen darauf zu achten, dass unsere Versorgungsleitungstrassen frei von Baum und Strauchwerk bleiben.</p> <p>Bei nicht auszuschließenden Näherungen von Bepflanzungen an unsere Versorgungsleitungen, bitten wir Sie die DVGW Richtlinie GW 125 „Bepflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsanlagen“ zu berücksichtigen. Darüber hinaus sind notwendig</p>	Die aufgeführten Anregungen sind für das FNP-Änderungsverfahren nicht relevant und betreffen die Ausführungsplanung. RWE Rhein-Ruhr Netzservice wird im Rahmen des notwendigen Baugenehmigungsverfahrens für die einzelnen Anlagen beteiligt.	... die Mitteilung zur Kenntnis zu nehmen.

<b>Anlage A) -Abwägungsliste-</b> Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB sowie §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB - 45. FNP-Änderung - Windpark Königshovener Höhe -				
<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Stellungnahme von, vom</b>	<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>	<b>Der Rat der Stadt Bedburg beschließt, ...</b>
		werdende Schutzmaßnahmen mit uns abzustimmen. Veränderungen an unseren Versorgungsnetzen sind in dem betroffenen Bereich z.Zt. nicht geplant.		